



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 10. April 2019)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Seitenzahl
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Digital-TÜV	50
Arnold, Horst (SPD) Prekäre Beschäftigung in Bayern	43
Aures, Inge (SPD) Baukostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen	27
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kürzungen der Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe durch die Aus- weitung der Beitragszuschüsse auf die gesamte Kindergartenzeit	44
Bergmüller, Franz (AfD) Vorkaufsrecht der öffentlichen Hand nach Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz	34
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausgleich der Straßenausbaubeiträge (Augsburg)	27
von Brunn, Florian (SPD) Entschädigung der Betroffenen der Sicherheitspanne am Münchner Flughafen im Juli 2018	10
Büchler, Dr., Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Angekündigte Ausschreibung des Liniensterns Mühldorf im EU-Amtsblatt	10
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterstützungsangebote für „Care Leaver“ in Bayern	45
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Digitalbudget für Schulen	14
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Dependance der ANKER-Einrichtung in München-Trudering	1
Ebner-Steiner, Katrin (AfD) Wiederbelebung von stillgelegten Bahnstrecken	11

Fehlner, Martina (SPD) Gewerbliche Nutztierhaltung in Bayern	38
Fischbach, Matthias (FDP) Umsetzung des Ziels 50.000 digitaler Klassenzimmer in Bayern	15
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mittelerhalt und Mittelverwendung des Tourismusverbands Franken e. V. und seiner Gebietsausschüsse	30
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Demonstrationszentrum Handwerk Innovativ	30
Ganserer, Markus (Tessa) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Korrektur des Bildungsplans für Akzeptanz von LGBTIQ*-Personen	17
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterricht durch Referendarinnen und Referendare im 4. Grundschuljahr	19
Hagen, Martin (FDP) Asylfolgeantrag des vietnamesischen Autors und Menschenrechtsaktivisten Herrn Quang Hong Nhan	2
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zustand der bayerischen Grundwasserkörper	35
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Status Gesundheitsbonus	21
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Alter Botanischer Garten	12
Karl, Annette (SPD) Ausweitung von Verkehrsverbänden	12
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ergebnisse der Ministerrunde mit Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier zum Stromleitungsbau P43 und P44	31
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anzahl der Förderschulen in Bayern	23
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahlen der Landwirtschaftsschule Weilheim in OB. im Verlauf der vergangenen Dekade	38
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Biennale Bavaria	50
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Landwirtschaftliche Entwicklung in den Landkreisen Donau-Ries und Dillingen a. d. Donau	39
Magerl, Roland (AfD) Entwicklung der Bettenkapazität bayerischer Krankenhäusern in Bezug auf die Mortalität	48
Maier, Christoph (AfD) Umwandlung von Lebenspartnerschaften in „Ehen“	3

Müller, Ruth (SPD)	
Tierschutzgerechte Weide- und Hofschlachtungen in Bayern	36
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fördergelder für entfallene Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge	28
Rauscher, Doris (SPD)	
Zone 30 bei Staatsstraßen	3
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Folgen des Staatsbesuchs 2017 in Russland	25
Ritter, Florian (SPD)	
Bedarf an Schulturnhallen	24
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausstellung eines Visums trotz Einreisesperre	4
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Klagen gegen Windkraftanlagen in Bayern	32
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Polizeiliche Großkontrolle im Umgriff der Würzburger Hafentreppe	5
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abschlussprüfungen an Berufs- und Fachschulen	40
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Tempo 80 auf der A 73 in Forchheim	7
Spitzer, Dr., Dominik (FDP)	
Ausweitung des Kindergartenzuschusses ab April 2019	46
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Überregionaler Flughafenexpress (ÜFEX)	13
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Jugendklima-Konferenzen	37
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Dokumentation des Waldumbaus im Forstlichen Gutachten	42
Waldmann, Ruth (SPD)	
Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Sektorenübergreifende Versorgung“	48
Winhart, Andreas (AfD)	
Blitzmarathon vom 03.04.2019	8
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ergebnisse der „Flächensparoffensive“ und Pläne der Staatsregierung zum Flächensparen	32

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen sollen in der geplanten ANKER-Dependance in München-Trudering untergebracht werden, durch welche sozialen Träger wird die Betreuung und Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung übernommen (bitte das Betreuungskonzept hinzufügen) und wie werden die Bewohnerinnen und Bewohner in Trudering bei der Entstehung und Installierung der ANKER-Dependance hinzugezogen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die sog. ANKER-Dependance dient ausschließlich als Unterkunft für bis zu maximal 350 Personen. Die für deren Verfahren zuständigen Behörden sind in der ANKER-Einrichtung in Manching-Ingolstadt tätig.

Den Betrieb der Einrichtung soll ein externer Dienstleister (PulsM) übernehmen (Verwaltung, Betreuung, Hausmeisterdienste und Reinigung). Die Betreuungsleistungen des Dienstleisters umfassen tagesstrukturierende Maßnahmen (Freizeit- und Sportangebote, Spielzimmer) und die Koordinierung und Betreuung der 80-Cent-Arbeitsgelegenheiten (z. B. Arbeiten auf der Außenanlage, Reinigung von Gemeinschaftsräumen). Die Betreuung durch den Dienstleister ist 24 Stunden/7 Tage sichergestellt.

Die Flüchtlings- und Integrationsberatung sowie die Koordination ehrenamtlicher Aktivitäten wird nach derzeitigem Planungsstand die Innere Mission München (IMM) übernehmen. Das Konzept der IMM liegt der Regierung von Oberbayern (ROB) noch nicht vor. Vorgesehen sind auch Integrations- und Sprachschulungen. Eine ärztliche Ambulanz (insbesondere Allgemeinmedizin, Gynäkologie, Pädiatrie) wird in der Unterkunft eingerichtet; die Ausschreibung läuft.

Der Bezirksausschussvorsitzende wurde vorinformiert. Geplant sind eine schriftliche Information der Anwohnerinnen und Anwohner, eine Informationsveranstaltung sowie ein Tag der offenen Tür.

Abgeordneter
**Martin
Hagen**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, warum wurde der Asylfolgeantrag des vietnamesischen Autors und Menschenrechtsaktivisten Herrn Quang Hong Nhan und der seiner Ehefrau und deren Tochter vom Landesamt für Asyl und Rückführungen bearbeitet, obwohl die Anträge vietnamesischer Staatsangehöriger üblicherweise in den Außenstellen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) der Länder Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Hessen bearbeitet werden, warum haben die Verbote der Abschiebung, insbesondere diejenigen nach § 60 Abs. 1, 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), keine Anwendung gefunden und warum hat das Landesamt für Asyl und Rückführungen keine vorübergehende Aussetzung ihrer Abschiebung nach § 60a AufenthG (Duldung) aufgrund des laufenden Verfahrens über die Ablehnung der Asylfolgeanträge angeordnet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR) ist nicht für die Entscheidung über Asylanträge zuständig. Über Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) und damit über die Schutzgewährung und die Feststellung von Abschiebungsverboten entscheidet ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). An dessen Entscheidungen sind die Ausländerbehörden kraft Gesetzes gebunden (vgl. § 42 Satz 1 Asylgesetz – AsylG). Auch die Verteilung der Asylsuchenden auf die Länder noch vor der formalen Asylantragstellung beim Bundesamt erfolgt durch das bundesbehördlich betriebene sogenannte EASY-System (Erstverteilung der Asylsuchenden).

Da Klagen vor dem Verwaltungsgericht gegen die ablehnende Entscheidung des BAMF über einen Asylfolgeantrag keine aufschiebende Wirkung haben, kann die Aussetzung der Abschiebung in diesen Fällen nur auf Antrag des Betroffenen im Wege des Eilrechtsschutzes durch die Verwaltungsgerichte erreicht werden.

Die Betroffenen reisten erstmals im Jahr 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten Asylanträge, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ablehnte. Die ablehnende Entscheidung des BAMF wurde verwaltungsgerichtlich bestätigt. Auch der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach blieb erfolglos. Die danach gestellten Asylfolgeanträge wurden seitens des BAMF als unzulässig abgelehnt. Aufgrund der inzwischen eingetretenen Volljährigkeit der Tochter, wurde das Asylverfahren der Tochter abgetrennt. Gegen die ablehnenden Entscheidungen des BAMF über die Asylfolgeanträge erhoben die Betroffenen Klagen vor dem Verwaltungsgericht Ansbach, die noch anhängig sind, aber keine aufschiebende Wirkung entfalten. Einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz auf Aussetzung der Abschiebung stellten die Betroffenen nicht. Die im Erstverfahren erlassene Abschiebungsandrohung war damit weiterhin vollziehbar. Da die Betroffenen ihrer Pflicht zur Ausreise nicht freiwillig nachkamen, wurde Herr Quang schließlich am 26.03.2019, gemeinsam mit seiner Ehefrau, nach Vietnam abgeschoben. Die volljährige Tochter hält sich weiterhin in der Bundesrepublik Deutschland auf.

Abgeordneter
**Christoph
Maier**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kosten dem Freistaat Bayern seit dem 01.10.2017 durch Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in „Ehen“ entstanden sind, wie viele Lebenspartnerschaften von August 2001 bis einschließlich September 2017 in Bayern geschlossen wurden und bis zum 30.09.2017 bestanden und wie viele davon seit dem 01.10.2017 in „Ehen“ umgewandelt wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Dem Freistaat Bayern sind durch Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen keine Kosten entstanden. Den Rechtsträgern der Standesämter wurde empfohlen, im Hinblick auf die bereits bei der Anmeldung der Begründung der Lebenspartnerschaft entrichteten Gebühren, die im Wesentlichen denen bei Anmeldung einer Eheschließung entsprechen, und den vergleichsweise geringen Prüfaufwand des Standesamts bei der Umwandlung auf eine neuerliche Gebührenerhebung zu verzichten.

Von August 2001 bis einschließlich September 2017 wurden in Bayern 11.173 Lebenspartnerschaften begründet. Zu der Frage, wie viele der in Bayern begründeten Lebenspartnerschaften am 30.09.2017 noch bestanden haben, liegen keine Daten vor.

Seit 01.10.2017 bis zum 09.04.2019 wurden in Bayern 2.588 Lebenspartnerschaften in Ehen umgewandelt. Dabei handelt es sich nicht nur um Lebenspartnerschaften, die in Bayern begründet worden sind, da nach erfolgter Anmeldung beim Wohnsitzstandesamt die Umwandlung selbst bei jedem deutschen Standesamt erfolgen kann.

Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wo in Bayern wurde eine Zone 30 entlang einer Staatsstraße innerorts eingeführt (bitte mit Nennung der Orte), welche Voraussetzungen waren jeweils erfüllt, sodass diese Einführung möglich war, und zu welchem Ergebnis kommt eine Prüfung, inwiefern eine Zone 30 entlang der Staatsstraße 2080 durch die Stadt Ebersberg möglich oder nicht möglich wäre?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine Statistik, wo in Bayern eine Zone 30 entlang einer Staatsstraße innerorts eingeführt ist, besteht nicht.

Beschränkungen des fließenden Verkehrs können nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 Abs. 1 StVO genannten Schutzgüter, insbesondere der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt.

Die Stadt Ebersberg ist als örtliche Straßenverkehrsbehörde nicht für die Staatsstraße 2080 in Ebersberg zuständig. Zuständig ist als untere Straßenverkehrsbehörde das Landratsamt Ebersberg. Nach dessen Einschätzung liegen derzeit die Voraussetzung des § 45 StVO nicht vor.

Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Aussichten auf Genehmigung hat der Visumsantrag einer Person, gegen die eine Einreisesperre vorliegt (bitte beantworten für Länder mit und ohne Visumsfreiheit), in wie vielen Fällen in den letzten zehn Jahren wurden von bayerischen Ausländerbehörden Einreisesperren aufgrund eines im Ausland gestellten Visumsantrages verkürzt bzw. aufgehoben, und welchen Einfluss haben Beschlüsse des Landtags bzw. einzelner Ausschüsse zu einreisebezogenen Einzelfällen auf die Entscheidungen der zuständigen Behörden, bzw. auf die der Staatsregierung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und IntegrationAussichten auf Erteilung eines Visums, falls Einreisesperre vorliegt:

Eine Ausländerin bzw. ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, darf nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs kein Aufenthaltstitel erteilt, § 11 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Eine Einreisesperre wird i. d. R. von den Ausländerbehörden oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, aber auch von der Bundespolizei unter Beachtung der Regelungen in § 11 AufenthG, auf die verwiesen wird, verhängt.

Bei Ländern, deren Staatsangehörige der Visumpflicht unterliegen, tangiert die Fragestellung bezüglich der Visumerteilung nicht den Zuständigkeitsbereich des Freistaates Bayern, sondern des Bundes (Auswärtiges Amt). Die zuständige Auslandsvertretung entscheidet über die Visumerteilung im Rahmen einer Ermessensentscheidung, in die sämtliche Umstände des jeweiligen Einzelfalles einfließen. Das Vorliegen einer Einreisesperre stellt in jedem Fall einen zwingenden Visumversagungsgrund dar.

Anzahl der Verkürzung bzw. Aufhebung von Einreisesperren:

Daten, in wie vielen Fällen von bayerischen Ausländerbehörden Einreisesperren aufgrund eines im Ausland gestellten Visumantrages verkürzt bzw. aufgehoben wurden, werden nicht statistisch erfasst und sind mit vertretbarem Aufwand und in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht ermittelbar.

Einfluss der Beschlüsse des Landtags bzw. einzelner Ausschüsse zu einreisebezogenen Einzelfällen:

Eingaben an den Landtag haben im föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich keine Wirkung auf die Entscheidung von Bundesbehörden, die für die Visaerteilung zuständig sind. Bei einem Berücksichtigungsbeschluss prüft das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, ob die Einreisesperre durch die Ausländerbehörde (insoweit Länderzuständigkeit) aufgehoben oder verkürzt werden kann. Die endgültige Entscheidung über die Erteilung des Visums liegt in Bundeszuständigkeit bei der deutschen Auslandsvertretung.

Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, auf welcher rechtlichen Grundlage (bitte unter Nennung der genauen polizeilichen Eingriffsmaßnahme, der jeweiligen Rechtsgrundlage und Subsumtion des Sachverhalts unter die Rechtsgrundlage) wurden bei einer Großkontrolle im Umgriff der Würzburger Hafentreppe in der Nacht vom 22.03. auf den 23.03.2019 insgesamt 137 Menschen kontrolliert, wie lange wurden die Personen jeweils festgehalten und wie viele Personen waren von den polizeilichen Maßnahmen betroffen, obwohl sie sich nicht direkt am Ort der Hafentreppe aufgehalten hatten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei der in der Anfrage zum Plenum genannten Örtlichkeit „Heizkraftwerk im Alten Hafen“ handelt es sich um den Bereich der Hafentreppe am Oskar-Laredo-Platz in Würzburg.

Seit der zweiten Jahreshälfte des letzten Jahres halten sich dort insbesondere an den Wochenenden (in den Abendstunden) Jugendliche und junge Erwachsene in größeren Gruppen auf.

In den vergangenen acht Monaten kam es dort immer wieder zu schweren Ordnungs- und Sicherheitsstörungen (z. B. Müllablagerungen, Alkoholmissbrauch durch Minderjährige und Vandalismus) sowie zu schweren Straftaten (u. a. Sexualdelikte, Raubdelikte, gefährliche Körperverletzungen, Betäubungsmitteldelikte, Waffendelikte).

Darüber hinaus wandte sich auch die Stadt Würzburg bezüglich der Situation an dieser Örtlichkeit an die Polizeiinspektion Würzburg-Stadt. Daneben gingen auch Bürgerbeschwerden ein, insbesondere des ortsansässigen Theaters am Kulturspeicher.

Um dieser negativen Entwicklung entgegenzutreten, führte die örtlich zuständige Polizeiinspektion Würzburg-Stadt verstärkte Kontrollen an dieser Örtlichkeit durch.

Am 16.02.2019 fand dort auch mit dem Jugendamt und dem kommunalen Ordnungsdienst der Stadt Würzburg eine gemeinsame Kontrolle statt.

In den Abendstunden des Freitags, den 22.03.2019, wurde durch die Polizei eine Großkontrolle durchgeführt. Hierbei erhielt die Polizeiinspektion Würzburg-Stadt Unterstützung von Kräften der Bayerischen Bereitschaftspolizei.

Bei dieser Kontrolle wurden bei 137 Personen Identitätsfeststellungen durchgeführt. Hiervon wurden mehrere Personen durchsucht. Die Auswahl erfolgte einzelfallbezogen. Die genaue Anzahl der durchsuchten Personen wurde nicht dokumentiert.

Zudem wurde eine Person in Gewahrsam genommen, welche die Amtshandlungen der Polizei nach vorausgegangenem Platzverweis fortgesetzt störte.

Außerdem wurden drei Jugendliche aufgrund erheblicher Alkoholisierung in Schutzgewahrsam genommen und anschließend den Erziehungsberechtigten übergeben.

Die Rechtsgrundlage für die vorgenannten Identitätsfeststellungen findet sich in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, Doppelbuchst. aa Polizeiaufgabengesetz (PAG). Demnach kann die Polizei die Identität einer Person feststellen, wenn sie sich an einem Ort aufhält, von dem aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass dort Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben. Derartige Anhaltspunkte liegen vor, wenn aufgrund objektiver, der Nachprüfung zugänglicher Kriterien sich am Ort nach den Erkenntnissen der Behörde die genannten Vorgänge erfahrungsgemäß zu ereignen pflegen. Dabei ist nicht erforderlich, dass alle oder die meisten sich an diesen Orten aufhaltenden Personen der vorher bezeichneten Tätigkeiten verdächtig sind (vgl. Nr. 13.4. der Vollzugsbekanntmachung – Vollz-Bek). Zudem bedarf es zur Identitätsfeststellung nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 PAG weder einer konkreten noch einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut.

Aufgrund objektiver und der Nachprüfung zugänglicher tatsächlicher Anhaltspunkte (siehe oben) eröffnete sich somit für die Polizei die Befugnis zur Identitätsfeststellung.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 PAG kann die Polizei die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Personen können insbesondere angehalten, nach ihren Personalien befragt und mitgeführte Ausweispapiere verlangt werden. Wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, können die Betroffenen auch festgehalten werden.

Die Befugnis zur Durchsuchung ergab sich aus Art. 13 Abs. 2 Satz 4 PAG bzw. aus Art. 21 Abs. 1 Nr. 1, 4 und Abs. 2 PAG. Diese Entscheidung zur Durchsuchung wurde einzelfallabhängig getroffen.

Auch die erteilten Platzverweise gem. Art 16 PAG wurden nach erfolgter Einzelfallprüfung ausgesprochen.

Die Gewahrsamnahmen (siehe oben) basierten auf Art. 17 Abs. 1 Nr. 3 PAG (Gewahrsam zur Durchsetzung eines Platzverweises) sowie auf Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG (Schutzgewahrsam).

Alle vorgenannten Befugnisse enthielt auch schon das PAG in der früheren Fassung.

Bei den polizeilichen Maßnahmen wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gem. Art. 4 PAG beachtet. Insbesondere priorisierten Polizeibeamte in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Jugendamtes die zu kontrollierenden Personen, um eine schnellstmögliche Kontrolle zu gewährleisten. Außerdem wurde zur Beschleunigung teilweise auf Maßnahmen (z. B. Durchsuchungen) verzichtet.

Wie lange einzelne Personen jeweils vor Ort festgehalten wurden, ist nachträglich nicht individuell feststellbar. Die polizeilichen Kontrollen der vor Ort befindlichen Personen begannen gleichzeitig am 22.03.2019 um 21.30 Uhr. Die Personen, die kontrolliert waren, konnten die Örtlichkeit verlassen. Während der Kontrolle kamen weitere Personen zur Kontrollörtlichkeit, die ebenfalls überprüft wurden. Gegen 23.30 Uhr wurde der letzte Ausweis ausgehändigt.

Während der Maßnahmen wurde zur Beschleunigung und damit Verkürzung der Verweildauer ständig nach Alter der Personen und Dringlichkeit, z. B. evtl. Busverbindungen zur Heimfahrt, priorisiert, um eine schnellere Abarbeitung gewährleisten zu können.

Während der Kontrolle wurden insgesamt ca. 15 Personen angesprochen und zum Aufenthaltsgrund befragt, die sich nicht unmittelbar an der Hafentreppe befanden. Diese befanden sich im Durchgangsbereich des Cinemaxx zum Kulturspeicher und wurden in dem Bereich unterhalb des Gebäudes zum Kulturspeicher angesprochen und zum Aufenthaltsgrund befragt. Diese Anhalteörtlichkeiten liegen in der unmittelbaren Sichtachse zur Hafentreppe und sind von dort ca. 50 bis 100 m entfernt.

Die dabei geäußerten Einlassungen Einzelner auf Anfrage, woher sie kommen würden, ließen einen Bezug zur Hafentreppe vermuten (Antwort = „von da hinten“). Ob sich diese Personen zu Einsatzbeginn tatsächlich zunächst von der Hafentreppe entfernt hatten, konnte nicht eindeutig festgestellt werden.

Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Inwiefern erkennt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) die Lärmschutzgründe als hinreichend für eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 Stundenkilometern auf der Autobahn A 73 im Stadtgebiet Forchheim an, plant das StMI bzw. die für den Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zuständige Autobahndirektion der kommunalen parteiübergreifenden Forderung nach einer Geschwindigkeitsbegrenzung im vollständigen Autobahnabschnitt durch die Stadt zu folgen und falls dem so ist, wann wird die Geschwindigkeitsbegrenzung voraussichtlich umgesetzt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens wurden für die A 73 in Forchheim geeignete bauliche Maßnahmen zur Absenkung der Schallimmissionen festgelegt. Die planfestgestellten aktiven Lärmschutzmaßnahmen wurden 2018 realisiert. Sie bestehen aus Lärmschutzwänden sowie Wall-Wandkombinationen und einem Lärm mindernden Fahrbahnbelag. Insgesamt wurden dafür 14,8 Mio. Euro Bundesmittel

eingesetzt. Die Zielsetzung dieser Maßnahmen war und ist die Einhaltung der Lärmgrenzwerte für Tag und Nacht möglichst zu gewährleisten.

Ob trotzdem darüber hinaus noch eine Beschränkung der Geschwindigkeit erforderlich ist, muss derzeit auf Grundlage der aktuellen Verkehrsmengen geprüft werden. Die Abklärung läuft derzeit, mit einer abschließenden Entscheidung ist noch im 1. Halbjahr 2019 zu rechnen.

Abgeordneter
**Andreas
Winhart**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Verkehrsverstöße wurden beim „Blitzmarathon“ vom 03.04.2019 in Bayern festgestellt, welche Summe an Bußgeld durch Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wurde bei der Aktion „Blitzmarathon“ am 03.04.2019 in Bayern (voraussichtlich) erwirtschaftet und wie viele Mannstunden der Bayerischen Polizei wurden für die Aktion „Blitzmarathon“ am 03.04.2019 in Bayern aufgewendet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der bayernweite Blitzmarathon wurde vom 03.04.2019, 06.00 Uhr bis zum 04.04.2019, 06.00 Uhr durch die Bayerische Polizei und die kommunale Verkehrsüberwachung durchgeführt. Vor dem Hintergrund dieses vorab festgelegten Erhebungszeitraums können die festgestellten Verkehrsverstöße allein für den 03.04.2019 nicht dezidiert beziffert werden.

Im Zeitraum des Blitzmarathons wurden insgesamt 10.821 Geschwindigkeitsverstöße (Blitzmarathon 2018: 8.466 Geschwindigkeitsverstöße) durch die beteiligten Einsatzkräfte der Bayerischen Polizei sowie durch die Bediensteten der Zweckverbände und Gemeinden festgestellt. Hinzu kommen 1.364 weitere Beanstandungen, die nicht den Tatbestand der Geschwindigkeitsüberschreitung betreffen, sondern beispielsweise Verstöße gegen Ausrüstungs- oder Verhaltensvorschriften darstellen. Darunter sind auch Verstöße, die das Fahrerlaubnisrecht oder die Fahrtüchtigkeit von Fahrzeugführern aufgrund Drogen- oder Alkoholeinflusses betreffen.

Zur Summe der Verwarnungs- sowie Bußgelder der aus dem Blitzmarathon festgestellten Geschwindigkeitsübertretungen kann keine Aussage getroffen werden, da das Bayerische Polizeiverwaltungsamt keine statistischen Erhebungen zu den (voraussichtlich) erzielten Einnahmen führt. Eine an der Erhöhung der Verkehrssicherheit orientierte Verkehrsüberwachung stellt nicht auf die Einnahmen ab, sondern auf die Art und Anzahl der Delikte.

Für die Bayerische Polizei spielen fiskalische bzw. wirtschaftliche Interessen oder sachfremde Erwägungen bei Maßnahmen der Verkehrsüberwachung wie bspw. Geschwindigkeitsmessungen keine Rolle. Ziel dieser Maßnahmen ist es, den Verkehrsteilnehmer zu verkehrsgerechtem und besonnenem Verhalten zu veranlassen und dadurch die Anzahl schwerer Verkehrsunfälle zu verringern. Insofern dienen vorgenannte Maßnahmen als Teil der Verkehrssicherheitsarbeit alleine dem Schutz

von Verkehrsteilnehmern und damit dem Wohle der Bevölkerung. So nimmt die Verkehrssicherheitsarbeit in Bayern einen hohen Stellenwert ein und stellt eine tragende Säule der inneren Sicherheit dar.

Ungeachtet dessen ergäbe eine speziell hierfür zu beauftragende EDV-technische Auswertung zum jetzigen Zeitpunkt keine belastbaren Zahlen, da für einen beweiskräftigen und gerichtsverwertbaren Tat- und Täternachweis weitere Auswertungen und Ermittlungen (bspw. Berücksichtigung von gerätespezifischen Kriterien und Toleranzen, Halterfeststellung und Ermittlung des tatsächlichen Fahrzeugführers sowie Einbeziehung eventueller Voreintragungen von Verkehrsdelikten im Fahreignungsregister) erforderlich sind. Für diesen gängigen Prozess sieht der Gesetzgeber grundsätzlich eine Zeitspanne von drei Monaten vor.

Insgesamt wurden beim 24-Stunden-Blitzmarathon mit 2.229 Einsatzkräften der Bayerischen Polizei 7.620 Personalstunden geleistet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)

Nachdem es Ende Juli 2018 zu einer folgenschweren Sicherheitspanne am Münchner Flughafen kam, aufgrund derer zahlreiche Flüge ausgefallen sind, und diese offenbar durch Mitarbeiter der staatlichen Sicherheitsgesellschaft SGM ausgelöst wurde, frage ich die Staatsregierung, wie viele Passagiere vom Flughafenchaos in München am 28.07.2018 direkt betroffen waren, welches Ergebnis die Prüfung von Amtshaftungs- und Schadensersatzansprüchen für Passagiere gegen den Freistaat Bayern durch bayerische Behörden bzw. Staatsregierung gezeitigt hat, und wie viele Passagiere vom Freistaat Bayern entschädigt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Aufgrund des Sicherheitsvorfalls am 28.07.2018 waren insgesamt ca. 34.000 Passagiere von Flugausfällen, -verspätungen und -umbuchungen betroffen.

Die Prüfung von Amtshaftungs- und sonstigen Entschädigungsansprüchen von Passagieren gegen den Freistaat Bayern brachte das Ergebnis, dass solche Ansprüche nicht gegeben sind. Dementsprechend wurden vom Freistaat Bayern keine Passagiere entschädigt.

Abgeordneter
**Dr. Markus
Büchler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen will die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) den Betrieb eines Regionalverkehrs im Umfang von voraussichtlich ca. 7,7 Mio. Zugkilometern pro Jahr auf den Linien Mühldorf (Obb.) – Simbach, Mühldorf (Obb.) – Passau, Mühldorf (Obb.) – Landshut, Mühldorf (Obb.) – Burghausen, Mühldorf (Obb.) – Salzburg, Mühldorf (Obb.) – Rosenheim, Mühldorf (Obb.) – Traunstein, Traunstein – Traunreut, München – Wasserburg, Traunstein – Waging, Prien – Aschau, (Landshut –) Neufahrn – Bogen, München – Mühldorf (Obb.) nicht wie üblicherweise für zwölf Jahre vergeben, inwieweit sind die Linien Mühldorf (Obb.) – Passau, Mühldorf (Obb.) – Landshut, Mühldorf (Obb.) – Burghausen, Mühldorf (Obb.) – Rosenheim, Mühldorf (Obb.) – Traunstein, Traunstein – Traunreut, München – Wasserburg, Traunstein – Waging, Prien – Aschau, (Landshut –) Neufahrn – Bogen betrieblich bzw. umlauftechnisch von der Elektrifizierung der Ausbaustrecke (ABS) 38 überhaupt betroffen und wann rechnet die Staatsregierung bzw. die BEG mit der voraussichtlichen Fertigstellung der Elektrifizierung der ABS 38?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) vergibt Verkehrsleistungen in der Regel dann für 12 Jahre, wenn Neufahrzeuge gefordert werden. Eine Ausschreibung mit Neufahrzeugen zum Dezember 2024 ist in diesem Fall jedoch nicht praktikabel, weil umfassende Infrastrukturausbauten den erforderlichen Fahrzeugeinsatz ab etwa 2030 verändern werden. Die Strecken München – Mühldorf, Mühldorf – Freilassing, Tüßling – Burghausen und Landshut – Mühldorf sollen bis ca. 2030 elektrifiziert werden. Die Strecke Mühldorf – Simbach – Landesgrenze wurde vom Freistaat für das neue Bundesprogramm „elektrische Güterbahn“ angemeldet; der Bund prüft derzeit, ob die Strecke im Programm berücksichtigt werden kann. Sobald die genannten Strecken elektrifiziert sind, ist ein Einsatz von elektrischen Fahrzeugen ökonomisch und ökologisch sinnvoller.

Überschneidungen ergeben sich ferner mit dem Netz der S-Bahn München: Die Strecke Ebersberg – Wasserburg soll elektrifiziert und nach Inbetriebnahme der 2. Stammstrecke von S-Bahn-Fahrzeugen befahren werden.

Für die Schieneninfrastruktur ist laut Art. 87e Grundgesetz (GG) der Bund zuständig. Dies trifft auch auf das Bundesverkehrswegeplanprojekt „ABS 38“ zu. Die DB Netz AG rechnet mit einer Realisierung des durchgängigen zweigleisigen Ausbaus und der Elektrifizierung ab etwa 2030. Die konkreten Auswirkungen der Elektrifizierung der „ABS 38“ auf den Betrieb und die Fahrzeugumläufe wird die DB Netz AG nach dem Kenntnisstand der Staatsregierung im Rahmen einer Untersuchung ermitteln.

Abgeordnete
**Katrin
Ebner-Steiner**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, beabsichtigt sie die Wiederinbetriebnahme von stillgelegten Bahnstrecken in Bayern und welche Planungen liegen hierzu für welche Bahnstrecken vor (bitte die einzelnen Bahnstrecken mit den konkreten Terminen zu Planungs- und Baubeginn sowie zur geplanten Inbetriebnahme nennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Stillgelegte Eisenbahnstrecken können reaktiviert werden, wo dies sinnvoll und möglich ist. Maßstab hierfür sind landesweit einheitliche Kriterien, welche die Wirtschaftlichkeit und verkehrliche Sinnhaftigkeit eines neuen Schienennahverkehrsangebotes belegen. Der Betrieb von Eisenbahnstrecken ist keine staatliche Aufgabe, sondern eine privatwirtschaftliche Betätigung. Eine Reaktivierung stillgelegter Strecken für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) setzt deshalb u.a. auch voraus, dass ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen bereit und in der Lage ist, die erforderliche Infrastruktur ohne Zuschuss des Freistaats Bayern herzustellen bzw. in einen Zustand zu versetzen, der einen attraktiven SPNV ermöglicht. Ein solches zu finden ist Sache der Reaktivierungsbefürworter in der Region.

Die Staatsregierung führt daher auch keine Planungen von entsprechenden Instandsetzungsmaßnahmen oder Baumaßnahmen durch und kann über den tatsächlichen Zeitpunkt für evtl. Baubeginne an stillgelegten Strecken keine Aussagen treffen.

Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welchen Wortlaut hat der schuldrechtliche Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Landeshauptstadt München, durch den der Alte Botanische Garten in München (Fl. Nrn. 5705/7 und 5705/8 Gemarkung München S. 4) an die Landeshauptstadt München zur Nutzung als öffentliche Grünanlage bzw. als öffentlicher Spielplatz für Kinder etc. überlassen ist, und falls es weitere Verträge, Bestimmungen, Abreden, Zustimmungen oder Genehmigungen gibt, wie lauten diese?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung erteilt, sofern die Vertragspartei dies nicht ausdrücklich anders wünscht und keine staatlichen Interessen entgegenstehen, keine Auskünfte an Dritte über die Identität der Beteiligten und detaillierte Vertragsinhalte. Durch die übliche Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags wird diesem Schutzgedanken auch im Rahmen der parlamentarischen Befassung Rechnung getragen. Eine Mitteilung des Wortlauts des schuldrechtlichen Vertrags kann deshalb nicht erfolgen.

Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)

Nachdem bei einer Stärkung des ÖPNV auch immer wieder über die Ausweitung bestehender Verkehrsverbünde diskutiert wird, frage ich die Staatsregierung, bei welchen Verkehrsverbänden gibt es Planungen zur Ausweitung des Gebietes, welche Kosten müssten die Gebietskörperschaften bei einem Beitritt tragen und welche Finanzmittel der Freistaat Bayern zur Unterstützung von Gebietskörperschaften zur Verfügung stellt, wenn ein Beitritt in einen Verkehrsverbund an den Beitrittskosten zu scheitern droht?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung begrüßt das Bestreben von Landkreisen und kreisfreien Städten, Verkehrsverbänden beizutreten. Verbunderweiterungen setzen immer den ausdrücklichen Willen des bzw. der jeweiligen kommunalen Aufgabenträger voraus. Aktuell sind der Staatsregierung Beitrittsplanungen zu den Verkehrsverbänden Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV), Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) und Augsburgischer Verkehrs- und Tarifbund (AVV) bekannt. Die Planungen befinden sich in unterschiedlich weit fortgeschrittenen Stadien.

Um die verkehrliche und wirtschaftliche Sinnhaftigkeit einer Verbunderweiterung oder -neugründung analysieren und die sich daraus ergebenden Kosten für die Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs und des allgemeinen öffentlichen

Personennahverkehrs belastbar abschätzen zu können, ist in jedem Fall eine valide Datengrundlage erforderlich. Daher stellt die Staatsregierung an einem Verbundbeitritt bzw. einer -neugründung interessierten Kommunen die Förderung einer vorbereitenden Untersuchung in Aussicht.

Die konkrete Ausgestaltung eines Förderprogramms zur Verbunderweiterung wird vom Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens über den Doppelhaushalt 2019/2020 abhängen.

Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, zu welchen Zeiten werden im Fahrplan des Überregionalen Flughafenexpresses (ÜFEX) die Bahnhalte Neufahrn und Ergoldsbach derzeit nicht im Stundentakt bedient und gibt es Überlegungen der Staatsregierung, zukünftig an beiden Bahnhaltungen einen stündlichen Halt einzurichten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Überregionale Flughafenexpress (ÜFEX) kann aufgrund betrieblicher Zwangspunkte maximal acht Zwischenhalte bedienen. Andernfalls würden Anschlüsse in Regensburg verloren gehen oder am Flughafen würde nicht die notwendige Trasse vor der Einfahrt der S-Bahn-Linie 8 erreicht. In Neufahrn (Niederbayern) und Ergoldsbach kann deshalb nur alternierend gehalten werden. Die konkrete Festlegung der alternierenden Halte in Neufahrn und Ergoldsbach erfolgte in enger Abstimmung mit der Region.

Es bestehen keine kurz- oder mittelfristigen Planungen, beide Halte stündlich zu bedienen, da dies angesichts der infrastrukturellen Rahmenbedingungen Verschlechterungen beim Bedienungsstandard anderer Stationen zur Folge hätte. Spielräume könnten sich erst langfristig mit der Fertigstellung zusätzlicher Gleise zwischen Regensburg und Obertraubling ergeben. Der Ausbau dieses Abschnitts ist im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes enthalten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wann die Verbescheidung für das Geld aus dem Digitalbudget für das Jahr 2018 erfolgt ist, ob zukünftig Teile des Digitalbudgets mit dem Geld aus dem Digitalpakt vom Bund verrechnet werden und wann die nächsten Gespräche des Staatsministers für Unterricht und Kultus, Prof. Dr. Michael Piazzolo, bezüglich der IT-Betreuung an Schulen mit den kommunalen Spitzenverbänden geplant sind?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II stehen Landesmittel in Höhe von insgesamt 212,5 Mio. Euro zur Verfügung, darunter 150 Mio. Euro für das „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“. Die bayerischen Förderprogramme mit einer Laufzeit von 2018 bis 2020 sind im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 vollständig etatisiert. Die in den Zuwendungsbescheiden an die – für die Ausstattung der Schulen zuständigen – Sachaufwandsträger mitgeteilten Budgets können somit mit Inkrafttreten des Doppelhaushalts 2019/2020 bis drei Jahre nach dem Datum des Bescheids vollständig abgerufen und ausgezahlt werden.

Die berechtigten Antragsteller konnten bis 31.12.2018 einen Antrag auf Mitteilung des Digitalbudgets stellen. Die Mitteilung der Budgets ist großteils bereits erfolgt bzw. erfolgt derzeit (eine Abfrage bei den einzelnen Regierungen ist in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist nicht durchführbar).

Mit den Mitteln der bayerischen Förderprogramme ist der Freistaat Bayern in Vorleistung gegangen, um einen ersten starken Innovationsimpuls für die digitale Bildung zu geben.

Zu den Landesmitteln i. H. v. 212,5 Mio. Euro kommen nun die Bundesmittel des „DigitalPakts Schule 2019-2024“ im Volumen von ca. 778 Mio. Euro hinzu.

Damit stehen bis 2024 insgesamt rund 1 Mrd. Euro für die Digitalisierung an den Schulen in Bayern zur Verfügung.

Der Sachaufwand der Schulen, der von den kommunalen Körperschaften zu tragen ist, umfasst vor allem die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage (vgl. Art. 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG) und umfasst damit auch die technische Systembetreuung, die für die Einrichtung und Unterhaltung der IT-Infrastruktur verantwortlich ist. Um diese stark anwachsende Aufgabe zu bewältigen, wurde im Koalitionsvertrag vereinbart: „Im Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden wollen wir Lösungsansätze für Konzepte zur Wartung und Pflege der IT-Infrastrukturen an den Schulen erarbeiten und umsetzen. Ziel ist im Idealfall ein zentrales, landesweit verfügbares Angebot für Wartung und Pflege, um (pädagogische) Systembetreuer und Schulleitungen von diesen zusätzlichen technischen Aufgaben zu entlasten.“ Gespräche zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie den kommunalen Spitzenverbänden werden bereits geführt.

Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund des am 02.04.2019 vom Staatsminister für Unterricht und Kultus, Prof. Dr. Michael Piazzolo, an die kommunalen Sachaufwandsträger gesandten Schreibens mit der Aufforderung „neue Maßnahmen zur digitalen Ausstattung von Schulen [...] zurückzustellen“, wie die Staatsregierung gedenkt, das von ihr im vergangenen Jahr formulierte Ziel von 50.000 digitalen Klassenzimmern umzusetzen, (Harmonisierung von Bundes- und Landesmitteln, Art, Umfang und zeitliche Planung), wie die sie den Sachaufwandsträgern Planungssicherheit geben möchte und welche Maßnahmen geplant sind, um eine fortlaufende staatliche Förderung für die Systemadministration der digitalen Infrastruktur an bayerischen Schulen gewährleisten zu können?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Umsetzung des Ziels der 50.000 digitalen Klassenzimmer und Planungssicherheit der Sachaufwandsträger

Im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II stehen Landesmittel in Höhe von insgesamt 212,5 Mio. Euro zur Verfügung, darunter 150 Mio. Euro für das „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“. Die bayerischen Förderprogramme mit einer Laufzeit von 2018 bis 2020 sind im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 vollständig etatisiert. Die in den Zuwendungsbescheiden an die Sachaufwandsträger mitgeteilten Budgets können somit mit Inkrafttreten des Doppelhaushalts 2019/2020 bis drei Jahre nach dem Datum des Bescheids vollständig abgerufen und ausgezahlt werden. Das führt zu einer hohen Planungssicherheit auf Seiten der Sachaufwandsträger, lange Vorfinanzierungszeiträume entstehen nicht.

Mit den Mitteln der bayerischen Förderprogramme ist der Freistaat Bayern in Vorleistung gegangen, um einen ersten starken Innovationsimpuls für die digitale Bildung zu geben. Hinzu kommen nun die Bundesmittel des „DigitalPakts Schule 2019-2024“ im Volumen von ca. 778 Mio. Euro.

Bayern treibt mit dem „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ sowie mit Mitteln des DigitalPakts die digitale Bildung weiterhin dynamisch und tatkräftig voran. Ziel ist es nach wie vor, in Bayern 50.000 digitale Klassenzimmer zu entwickeln. Die Förderung der digitalen Ausstattung ist auch in den nächsten Jahren weiter gewährleistet.

Aktuell werden hierzu die landeseigenen Förderrichtlinien zur Umsetzung des DigitalPakts entwickelt, die nach den derzeitigen Planungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) noch vor der parlamentarischen Sommerpause 2019 vorliegen sollen. An der Erstellung der Förderbekanntmachung sind verschiedene Institutionen zu beteiligen, insbesondere der Bund, das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) und der Oberste Rechnungshof. Die genauen Umsetzungsmodalitäten richten sich nach der zwischen Bund und Ländern noch zu

schließenden Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019-2024. Es ist vorgesehen, dass die Verteilung der Mittel – auch im Sinne der Planungssicherheit der Sachaufwandsträger – zunächst durch eine Budgetierung erfolgen soll.

Die Schulen sind inhaltlich und formal bestens aufgestellt, da sie bis spätestens Ende des Schuljahres 2018/2019 die Entwicklung schuleigener Medienkonzepte abgeschlossen haben werden – eine wesentliche Voraussetzung für die Beantragung der Fördermittel des DigitalPakts. Eine vom Bund geforderte Beraterstruktur zur Unterstützung der Schulen und Sachaufwandsträger in IT-Ausstattungsfragen ist bereits etabliert. Die Entwicklung von Ausstattungskonzepten durch die Kommunen ist im Zuge der Medienkonzeptarbeit mit den Schulen und im Rahmen der bayerischen Förderprogramme ebenfalls erfreulich fortgeschritten.

Systemadministration der digitalen Infrastruktur an bayerischen Schulen

Die Finanzierung öffentlicher Schulen ist geprägt durch den Verfassungsgrundsatz, dass Staat und kommunale Körperschaften bei Betrieb und Unterhaltung der Schulen zusammenwirken. Dieser Grundsatz wird durch das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) dahingehend näher konkretisiert, dass der Sachaufwand von den zuständigen kommunalen Körperschaften, der Personalaufwand vom Staat getragen wird.

Der Sachaufwand umfasst vor allem die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung sowie Unterhaltung der Schulanlage (vgl. Art. 3 BaySchFG) und umfasst damit auch die technische Systembetreuung, die für die Einrichtung und Unterhaltung der IT-Infrastruktur verantwortlich ist. Um diese stark anwachsende Aufgabe zu bewältigen, wurde im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode des Landtags vereinbart: „Im Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden wollen wir Lösungsansätze für Konzepte zur Wartung und Pflege der IT-Infrastrukturen an den Schulen erarbeiten und umsetzen. Ziel ist im Idealfall ein zentrales, landesweit verfügbares Angebot für Wartung und Pflege, um (pädagogische) Systembetreuer und Schulleitungen von diesen zusätzlichen technischen Aufgaben zu entlasten.“

Gespräche zwischen dem StMUK, dem StMFH sowie den kommunalen Spitzenverbänden werden bereits geführt.

Der Freistaat Bayern stellt den Schulen – im Rahmen des Personalaufwands – zudem aktuell folgende Unterstützungsstrukturen zur Verfügung:

- Pädagogische Systembetreuer: Pädagogische Systembetreuer sind Lehrkräfte, die über eine entsprechende Expertise in Fragen der digitalen Bildung verfügen. Ihre Aufgaben sind im organisatorischen bzw. koordinierenden sowie vor allem im pädagogischen und didaktisch-methodischen Bereich angesiedelt. Die pädagogischen Systembetreuer erhalten entsprechende Anrechnungstunden (abhängig von der Anzahl der schulischen Geräte) und werden somit vom Freistaat Bayern finanziert.
- Koordinatoren Digitale Bildung: Bei den Koordinatoren Digitale Bildung handelt es sich um Lehrkräfte, die aufgrund ihrer fachlichen und pädagogischen Expertise über eine sehr hohe fachliche Qualifikation verfügen. Sie sind in der Lage, die Schulen im Bereich der Ausstattungsplanung und der Förderprogramme zu beraten und im Bereich Fortbildung zu koordinieren. Im Jahr 2018 wurden dafür 89 zusätzliche Stellen im Haushalt des Freistaates Bayern bereitgestellt. Die Koordinatoren Digitale Bildung sind seit Beginn des Schuljahres 2018/2019 den Schulaufsichten (Dienststellen der Ministerialbeauftragten, Regierungen, Schülern) zugeordnet.

- Medienpädagogisch-informationstechnische Beratungslehrkräfte (MiB): Bei den 81 MiB handelt es sich ebenfalls um Lehrkräfte, die aufgrund ihrer fachlichen und pädagogischen Expertise in Medienpädagogik, i. d. R. nachgewiesen durch ein Staatsexamen, über eine sehr hohe fachliche Qualifikation verfügen. Sie beraten Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen bzw. Schüler und Eltern in medienpädagogischen Fragestellungen und wirken als Multiplikatoren und Fortbildner. Sie sind mit entsprechenden Anrechnungsstunden vom Unterricht freigestellt und ebenfalls den Schulaufsichten zugeordnet. Die Struktur der MiB wurde bereits 2002 eingeführt.

Pädagogische Systembetreuer, Schulentwicklungsexperten, MiB und Koordinatoren Digitale Bildung bilden ein wichtiges Unterstützungs- und Beratungsnetzwerk, wobei das Aufgabentableau der beiden Letztgenannten aktuell vom StMUK neu strukturiert und weiterentwickelt wird.

Abgeordnete(r)
Markus (Tessa)
Ganserer
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem der Bildungsplan 2016 nach Intervention von Personen aus dem Umfeld der „Demo für alle“ vom damaligen Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, dahingehend korrigiert wurde, dass aus der „Akzeptanz“ gegenüber sexuellen Identitäten und Lebensweisen nur noch „Respekt“ und „Toleranz“ wurde, und nachdem die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare im Jahr 2017 und die dritte Option „divers“ im Personenstandsgesetz 2018 gesetzlich ermöglicht wurde, frage ich die Staatsregierung, ob der Bildungsplan dahingehend korrigiert werden soll, zum ursprünglichen Ziel der „Akzeptanz“ von LGBTIQ*-Personen zurückzukehren und damit die entsprechenden Rechtslagen an Schulen und Berufsschulen berücksichtigt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Rahmen für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen wird durch Richtlinien gesetzt, die für jede Lehrkraft in Bayern verbindlich sind (abrufbar unter https://www.km.bayern.de/download/493_richtlinien_familien_und_sexualerziehung.pdf). Die derzeit gültige Fassung der Richtlinien wurde am 15.12.2016 in Kraft gesetzt. Ein Entwurf der Richtlinien wurde gemäß Art. 48 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) dem Landesschulbeirat vorgestellt. Die Mitglieder des Landesschulbeirats hatten die Möglichkeit, Änderungswünsche zurückzumelden. Weitere Anregungen, Vorschläge und auch zum Teil Bedenken bezüglich der Inhalte der Richtlinien wurden im Staatsministerium ernsthaft geprüft und bewertet und sind in eine ausgewogene Fassung eingeflossen.

Die Richtlinien machen deutlich, dass in Bayern jeder junge Mensch selbstbestimmt aufwachsen können soll.

So werden in höheren Jahrgangsstufen vor dem Hintergrund der verfassungsmäßigen Bedeutung von Ehe und Familie unterschiedliche Lebensformen und sexuelle Orientierungen (Hetero-, Homo-, Bisexualität) vorurteilsfrei von der Lehrkraft angesprochen. Ziel ist es, dass die Schülerinnen und Schüler die Vielfalt der unter dem Geschlechtsbegriff subsumierten Aspekte wie biologisches Geschlecht, selbst empfundene Geschlechtsidentität und Rollenverständnis aufschlüsseln können. Zudem ist in den Richtlinien für die Jahrgangsstufen 9, 10 als Ziel der Kompetenzentwicklung vorgesehen, die eigene sexuelle Orientierung und die sexuelle Orientierung anderer (Hetero-, Homo-, Bisexualität) zu achten. Hierbei soll auch eine Auseinandersetzung mit Trans- und Intersexualität erfolgen. Die Behandlung des dritten Geschlechts „divers“ ist in den Richtlinien von 2016 nicht explizit aufgeführt, da die Änderung des Personenstandsgesetzes erst im Januar 2019 in Kraft getreten ist. Die Richtlinien legen jedoch fest, dass situationsgerecht und altersgemäß auf Schülerfragen oder aktuelle Anlässe jederzeit und unabhängig von der Themenzuordnung zu einzelnen Jahrgangsstufen eingegangen werden kann. Außerdem sehen die Richtlinien vor, dass Schülerinnen und Schüler soziale und rechtliche Bestimmungen u. a. zu Sexualität und Ehe achten sollen. Auch damit ist mit den Richtlinien die Möglichkeit gegeben, aktuelle rechtliche Entwicklungen zu diesem Thema im Unterricht zu berücksichtigen.

Eine Änderung des Richtlinientextes wird aus den genannten Gründen als nicht erforderlich angesehen.

Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehramtsanwärterinnen und -anwärter unterrichteten im ersten Halbjahr des Schuljahrs 2018/2019 in der 4. Klasse Grundschule eigenverantwortlich das Fach Mathematik, Deutsch oder Heimat und Sachkundeunterricht – HSU – (bitte aufgeschlüsselt nach Ausbildungsabschnitten der Referendarinnen und Referendare und nach diesen drei Fächern), wie viel Eigenverantwortung wird ihnen beim Erstellen von Tests in den übertrittsrelevanten Fächern übertragen und ist es zwingend erforderlich, dass die betreuende Lehrkraft der Referendarin bzw. des Referendars eine Probe in Deutsch, Mathematik oder HSU freigibt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Lehramtsanwärter erteilen im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes eigenverantwortlichen Unterricht im Umfang von acht Wochenstunden in von ihnen studierten Fächern. In den Fächern Deutsch und Mathematik sollen sie nur in anderweitig nicht organisierbaren Fällen und nur dann eingesetzt werden, wenn das Fach als Unterrichtsfach studiert wurde.

Im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes sind sie mit 15 Wochenstunden zur Klassenbildung einzuplanen. Da für das Lehramt an Grundschulen eine Fächerpflichtbindung für die Fächer Mathematik und Deutsch besteht, haben alle Lehramtsanwärter beide Fächer studiert und legen auch ihr Zweites Staatsexamen in diesen Fächern ab.

Insgesamt befanden sich im ersten Halbjahr des laufenden Schuljahres an staatlichen Grundschulen 1310 Lehramtsanwärter bzw. Lehramtsanwärterinnen im 1. Ausbildungsabschnitt und 1.231 Lehramtsanwärter bzw. Lehramtsanwärterinnen im zweiten Ausbildungsabschnitt. Davon ist nur ein geringer Teil in Jahrgangsstufe 4 eingesetzt:

Lehrkräfte (als Personen) im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen mit eigenverantwortlichem Unterrichtseinsatz in der Jahrgangsstufe 4 an staatlichen Grundschulen in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachunterricht				
Ausbildungsjahr	insgesamt	darunter mit Unterrichtseinsatz im Fach		
		Deutsch	Mathematik	Heimat- und Sachunterricht
1. Ausbildungsjahr	298	124	60	190
2. Ausbildungsjahr	53	46	42	26
insgesamt	351	170	102	216

In der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen (ZALGM) sind unter § 14 die Aufgaben der betreuenden Lehrkräfte während des Vorbereitungsdienstes geregelt. Demnach führen die Betreuungslehrkräfte im Rahmen ihrer Aufgabe insbesondere einen an aktuellen Entwicklungen orientierten didaktisch und methodisch geplanten und gestalteten Unterricht vor, besprechen ihn und geben den Lehramtsanwärtern und Lehramtsanwärterinnen Einblick in die tägliche Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sowie in die weiteren Tätigkeitsfelder einer Lehrkraft. Sie beteiligen die Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen an allen mit der Klassenleitung verbundenen Aufgaben. Die Erstellung und Analyse von Probearbeiten stellt in diesem Rahmen einen unverzichtbaren Teil der Ausbildung in beiden Abschnitten des Vorbereitungsdienstes dar, der auch im Rahmen der jeweils zwei Ausbildungstage pro Woche in beiden Ausbildungsabschnitten (1. Jahr und 2. Jahr) im Seminarbetrieb umfassend reflektiert wird.

Nach § 21 ZALGM übernimmt der Lehramtsanwärter oder die Lehramtsanwärterin im Rahmen des eigenverantwortlichen Unterrichts die volle Verantwortung für den Unterricht. Dies schließt die Erstellung und Korrektur von Probearbeiten mit ein. Die Gesamtverantwortung für die gleichmäßige Verteilung schriftlicher Aufgaben über das Schuljahr sowie für die Angemessenheit der Aufgabenstellung und der Benotung durch die Lehrkräfte trägt nach § 27 Satz 4 Lehrerdienstordnung (LDO) der Schulleiter bzw. die Schulleiterin.

Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Änderungen wurden an den zwei seitens der Staatsregierung vorgelegten Modellen (Variante 1 und Variante 2) des Gesundheitsbonus seit dem 14.03.2019 vorgenommen, welche konkreten Maßnahmen plant sie außerhalb des Gesundheitsbonus, um den beginnenden sinkenden Anmeldezahlen bei den Schulen im Bereich der Gesundheitsfachberufe aufgrund der Unsicherheit seitens der angehenden Schüler entgegenzuwirken und ist das Ziel immer noch eine komplette Schulgeldfreiheit inklusive einer kompletten Übernahme der veranschlagten Schulgelder der privaten Träger?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der geplante Gesundheitsbonus ist das haushalts- und zuwendungsrechtliche Instrument, mit dem die Staatsregierung in Bayern eine möglichst flächendeckende faktische Schulgeldfreiheit an den privaten Berufsfachschulen für insgesamt neun Gesundheitsfachberufe erreichen will. Die Anfrage zum Plenum spricht drei inhaltlich unterschiedliche Aspekte an:

1. Änderungen des jetzigen Angebots (29.03.2019) gegenüber den am 14.03.2019 vorgelegten Modellen:

Grundlage des jetzt vorliegenden Angebots an die privaten Schulträger ist das Beratungsergebnis des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen vom 28.03.2019 zum Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2019/2020, Einzelplan 05. Nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen und vorbehaltlich der abschließenden Beschlussfassung zum Doppelhaushalt 2019/20 durch den Landtag steht ein erheblich aufgestockter Betrag bei den Gesundheitsbonus-Ansätzen zur Verfügung (Kap. 05 04 Tit. 684 21 bis 684 29).

Die Regierungsfractionen von CSU und FREIEN WÄHLERN hatten sich darauf verständigt, neben den Erhöhungen durch Haushaltsumschichtungen zusätzlich 1 Mio. Euro für den Gesundheitsbonus bereitzustellen. Damit konnte insbesondere der von Trägerseite geäußerten Anregung entsprochen werden, Schulen mit größeren Klassen gezielter als nach dem bisherigen Angebot zu fördern. Dies wirkt sich vor allem auf die Finanzierung der von der Schülerzahl größten Schularten aus, den Berufsfachschulen für Physiotherapie, für Ergotherapie bzw. für Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten.

Bei den Schulträgern für die Gesundheitsfachberufe, für die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) am 14.03.2019 zwei verschiedene Zuschussmodelle zur Diskussion gestellt hatte, fielen die Voten für eines der beiden Modelle in der Regel mit überzeugenden Begründungen höchst unterschiedlich aus. Das StMUK entschloss sich daher, die beiden Modelle nach dem Motto „das Beste aus beiden Welten“ so zu verschränken, dass die jeweiligen wechselseitigen Kritikpunkte ausgeräumt sein dürften. Insbesondere bietet der Dreier-Schritt von einer Zuschussstufe zur anderen einen ausreichend großen Anreiz zur Schülergewinnung, federt aber andererseits leichte Schülerrückgänge zuverlässig ab.

2. Geplante Maßnahmen außerhalb des Gesundheitsbonus:

Das StMUK überarbeitet zurzeit in Zusammenarbeit mit dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) München die Lehrpläne der Berufsfachschulen für Ergotherapie bzw. für Diätassistenten. Der Lehrplan für die Berufsfachschulen für Ergotherapie stammt von 2001, der für die Diätassistenten von 1996. Durch die Modernisierung der Lehrpläne soll die Berufsausbildung attraktiver werden.

Weitere mögliche Maßnahmen sind die Einführung einer Ausbildungsvergütung sowie die Akademisierung von Gesundheitsfachberufen:

Am 30.11.2017 konstituierte sich eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Novellierung der Gesundheitsfachberufe“ in Bremen, an der Bayern beteiligt ist. Das Gremium wird ein Gesamtkonzept zur Neuordnung und Stärkung der Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen erarbeiten. In diesem Rahmen ist auch die Einführung von Ausbildungsvergütungen sowie eine Akademisierung zu erörtern, um die Ausbildung für Schulabgänger attraktiver zu machen. Bereits seit 2014 ist die hochschulische Ausbildung von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten im Rahmen der Modellklausel in Bayern implementiert.

Darüber hinaus bemüht sich das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, das Thema Pflege und auch die anderen Gesundheitsfachberufe in einen größeren Rahmen zu stellen und dadurch mehr originären Nachwuchs anzusprechen bzw. die Attraktivität des Berufsfeldes für Seiten- und Wiedereinsteiger zu erhöhen.

3. Ziel: Schulgeldfreiheit:

Ziel der Staatsregierung ist und bleibt, dass flächendeckend möglichst viele private Berufsfachschulen den neuen Gesundheitsbonus annehmen und an ihre Schülerinnen und Schüler weiterreichen. Aus Sicht der Schüler wäre dann kein unmittelbares Schulgeld mehr zu bezahlen. Die bisherigen Rückmeldungen der Schulträger zum neuen Modell sind ausnahmslos positiv (Stand: 08.04.2019).

Eine 100-prozentige Schulgeldfreiheit an Privatschulen – auch in den betroffenen Ausbildungsberufen – wäre wegen des Grundrechts auf Privatschulfreiheit nur über eine schulscharfe, den Staat gleichsam zum Gewährträger jeder einzelnen Privatschule machenden und damit dem Wesen der staatlichen Schulfinanzierung völlig widersprechenden Bezuschussung oder durch ein Fondsmodell im Rahmen der Bundesgesetze zu den einzelnen Gesundheitsfachberufen möglich. Der Bund hat die Fondslösung beispielsweise bei den modernen Gesetzen zu Notfallsanitätern (NotSanG) oder zur Pflegeberufefachkraft gewählt (PflBG).

Bayern geht jetzt mit dem Gesundheitsbonus in Vorleistung gegenüber dem Bund: Das Ziel, die Schulgeldfreiheit für die Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen zu erreichen, ist auch ein Anliegen des Koalitionsvertrags der Bundesregierung. Bayern wird auf dieser Ebene auf eine umfassende Lösung drängen.

Abgeordnete
**Claudia
Köhler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Förderschulen und Förderzentren gibt es in Bayern bzw. sind in Planung in den Jahren 2009 bis 2019 (Zeitraum seit Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland) – bitte nach Regierungsbezirken pro Jahr in absoluten Zahlen aufschlüsseln –, wie viele Schüler und Schülerinnen besuchen diese und wie viele Schüler und Schülerinnen mit Förderbedarf besuchen im gleichen Zeitraum eine Regelschule?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der beigefügten Tabelle 1* ist die Anzahl der Förderschulen im allgemeinbildenden Bereich (Förderzentren und Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung) in Aufgliederung nach Schularten und Regierungsbezirken seit dem Schuljahr 2008/2009 zu entnehmen.

In nachfolgender Tabelle 2 ist die Anzahl der Schülerinnen bzw. Schüler an Förderzentren, Schülerinnen bzw. Schüler an Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schülerinnen bzw. Schüler mit sonderpädagogischer Förderung an allgemeinbildenden Regelschulen seit dem Schuljahr 2008/2009 dargestellt.

Tabelle 2. Schüler an Förderzentren, Schüler an Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung an allgemein bildenden Regelschulen seit dem Schuljahr 2008/2009

Schuljahr	Schüler an Förderzentren	Schüler an Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung	Schüler mit sonderpädagogischer Förderung an allgemein bildenden Regelschulen
2008/2009	58 467	717	11 344
2009/2010	57 842	731	10 917
2010/2011	56 561	765	14 534
2011/2012	55 175	798	16 141
2012/2013	54 439	803	18 197
2013/2014	53 576	797	19 289
2014/2015	53 423	812	19 840
2015/2016	53 256	823	20 300
2016/2017	53 669	810	19 425
2017/2018	54 473	810	•
2018/2019	55 384	853	21 724

• Für das Schuljahr 2017/2018 liegen im Rahmen der amtlichen Schulstatistik aufgrund einer Umstellung des Erhebungsverfahrens zu den Schülern mit sonderpädagogischer Förderung an Grund- und Mittelschulen keine belastbaren Daten vor.

Für das Jahr 2019 sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus keine Neugründungen von Förderschulen bekannt.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Abgeordneter Florian Ritter (SPD)	Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Bedarf an Schulturnhallen an weiterführenden Schulen (z. B. Berufsschulen, Realschulen, Förderschulen, Gymnasien) unter Berücksichtigung der sich veränderten Belegungssituation nach der Wiedereinführung des G9 an den Schulstandorten Weiden, Landkreis Neustadt an der Waldnaab, Eschenbach i. d. OPf. und Vohenstrauß?
--	--

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegen keine Erkenntnisse bzgl. des Schulsporthallen-Bedarfs an weiterführenden Schulen unter Berücksichtigung der Wiedereinführung des G9 an den Schulstandorten Weiden, Landkreis Neustadt an der Waldnaab, Eschenbach i.d. OPf. und Vohenstrauß vor.

Hiervon abgesehen betrifft die Frage nach der Bereitstellung erforderlicher Sporthallenkapazitäten nicht primär die Zuständigkeit der Staatsregierung. So sind Träger des Schulaufwands staatlicher Schulen – worunter der Sachaufwand, d. h. vor allem die Aufwendungen u.a. für die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage einschließlich der Sportstätten, fällt – nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) die zuständigen kommunalen Körperschaften (Aufwandsträger). Gemäß Art. 5 Abs. 1 BaySchFG gewährt der Freistaat Bayern zu kommunalen Schulbaumaßnahmen Finanzhilfen nach Maßgabe des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Abgeordneter
**Markus
Rinderspacher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Fortschritte gab es in der bayerisch-russischen Kooperation auf dem „Gebiet des gemeinsamen historischen Lernens und Erinnerns“ infolge der pressewirksamen Ankündigungen beim Staatsbesuch der Bayerischen Staatsregierung im Frühjahr 2017 in Russland, welche große Filmprojekte sind im Konkreten seitdem infolge der Ankündigung gemeinsamer bayerisch-russischer Filmproduktionen zur weltweiten Vermarktung entstanden, wann im Konkreten werden die zum damaligen Staatsbesuch angekündigten Ausstellungen „Die Pracht des russischen Zarenhofs. Die Romanovs und die Imperator-Residenz Peterhof“ in München sowie die Ausstellung über den klassizistischen Maler Leo von Klenze in Sankt Petersburg statt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Im Rahmen der Delegationsreise 2017 wurde zwischen Bayern und Russland eine Zusammenarbeit bei der Schicksalsklärung sowjetischer Kriegsgefangener und Militärinternierter in den beiden in Bayern gelegenen nationalsozialistischen Konzentrationslagern Dachau und Flossenbürg vereinbart. Die auf dieser Vereinbarung gründende Zusammenarbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur gemeinsamen Erinnerungskultur Russlands und Bayerns; vielen Familien von ermordeten sowjetischen Soldaten kann so endlich Gewissheit über den Zeitpunkt und den Ort des Todes ihrer Angehörigen gegeben werden. Die Vertreter Bayerns, Staatsminister a. D. Dr. Ludwig Spaenle und der Stiftungsdirektor Landtagsvizepräsident, Karl Freller, und der Vertreter der russischen Seite, Kulturminister Wladimir Medinski, kamen überein, die fachlich infrage kommenden Archive auf russischer wie auf bayerischer Seite in ihrer Kooperation zu unterstützen. Damit wird auch das 2016 von den Außenministern der Bundesrepublik und Russlands initiierte Projekt zur Suche und Digitalisierung von Archivunterlagen („Sowjetische und deutsche Kriegsgefangene und Internierte“) auf der Arbeitsebene operativ umgesetzt. Die KZ-Gedenkstätte Flossenbürg ist die federführende Institution bei der Realisierung des Projekts. Flossenbürg nimmt in diesem Kontext sowohl historisch eine Schlüsselposition ein wie auch wissenschaftlich durch die dort gegebene hervorragende IT-Expertise. Das Bundesarchiv, das in dem auf Außenministerebene beschlossenen Rahmenprojekt eingebunden ist, hat deshalb die KZ-Gedenkstätte Flossenbürg nachdrücklich in dieser Aufgabe gestärkt. Weitere Partner sind das Auswärtige Amt, der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge und das Deutsche Historische Institut in Moskau. Wann das Projekt abgeschlossen sein wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

Die Thematik „Historisches Lernen und Erinnern“ wurde im Jahr 2017 vom damaligen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst u. a. im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen für Geschichtslehrkräfte aufgegriffen (z. B. „Bilanz eines historischen Erinnerungsjahres“; hier: Fortbildungsveranstaltung am 08.12.2017 in München).

Bereits anlässlich einer Reise des Ministerpräsidenten a. D. Horst Seehofer im Februar 2016 nach Russland war die Initiative entstanden, die Kooperation zwischen der bayerischen und russischen Zivilgesellschaft zu stärken. Ab dem Schuljahr 2016/2017 wurde bayerischen Schulen, die Russisch als Fremdsprache anbieten, die Möglichkeit einer Förderung von Partnerschaften bzw. Austauschmaßnahmen mit russischen Schulen gegeben.

Die Staatskanzlei hat zudem folgende zwei Projekte gefördert:

- „Gedenkveranstaltung zum 75. Jahrestag der Aufhebung der Blockade von Leningrad“ am 28.01.2019 in München; Projektträger: MIR e.V.,
- „Alexander Schmorell, Kurt Huber und die Weiße Rose. Zum 75. Todestag“ am 12.07.2018 in München; Projektträger: MIR e.V.

Außerdem haben Herr Staatsminister a.D. Dr. Ludwig Spaenle und Herr Dr. Jörg Skriebeleit, der Leiter der Gedenkstätte Flossenbürg, am 25.04.2018 in St. Petersburg an einer Podiumsdiskussion zum Thema „Erinnerungskultur – Konzeption von Orten des Gedenkens in Deutschland und Russland“ teilgenommen. Die Podiumsdiskussion fand im Rahmen der „Deutschen Woche 2018“ statt, an der sich der Freistaat Bayern als Partnerland beteiligt hat. Veranstalter war das Deutsche Generalkonsulat in St. Petersburg.

Infolge der Ankündigung gemeinsamer bayerisch-russischer Filmproduktionen zur weltweiten Vermarktung sind bis dato noch keine großen Filmprojekte entstanden.

Die Ausstellung mit Kunstwerken des russischen Zarenhofs soll Ende des Jahres 2019 mit Einverständnis der russischen Seite im Schaezlerpalais Augsburg realisiert werden. Das Schaezlerpalais entstand etwa zur gleichen Zeit wie viele der in der Ausstellung gezeigten Kunstwerke.

Eine Ausstellung über den Architekten und Maler Leo von Klenze ist geplant.

Im Übrigen hat das russische Kulturministerium mit Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in den letzten Jahren zwei Musikfestivals in München veranstaltet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Abgeordnete
Inge Aures
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, auf wie viel Euro pro Quadratmeter (derzeit 4.455 Euro/m²) wird der Baukostenzuschuss für Kindertageseinrichtungen nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2019/2020 erhöht und ab welchem Zeitpunkt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Freistaat Bayern unterstützt seine Kommunen bei Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen mit Zuweisungen nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG). Grundlage für die staatliche Förderung kommunaler Baumaßnahmen sind nicht die Gesamtkosten, sondern die notwendigen Kosten, die nach der Richtlinie über Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) als „zuweisungsfähige Ausgaben“ bezeichnet werden. Um die Ermittlung der zuweisungsfähigen Ausgaben zu vereinfachen, wurden für die einzelnen Maßnahmegruppen Kostenrichtwerte ermittelt. Diese enthalten alle (indexierten) Baukosten auf der Grundlage statistischer Daten.

Im Rahmen der kommunalen Hochbauförderung ist es ein wichtiges Anliegen, die Kostenrichtwerte der aktuellen Kostenentwicklung anzupassen. Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat prüft daher regelmäßig in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, inwieweit aufgrund der Entwicklung des Baupreisindex eine Anpassung der Kostenrichtwerte vorzunehmen ist. Die zu Jahresbeginn 2019 durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Kostenrichtwerte entsprechend der Baupreisentwicklung rückwirkend zum 01.01.2019 um 5,1 Prozent angepasst werden sollen. Der Kostenrichtwert für Kindertageseinrichtungen würde sich damit auf 4.682 Euro/m² erhöhen.

Die Veröffentlichung der entsprechenden Änderungsbekanntmachung der FAZR im Bayerischen Ministerialblatt wird nach Anhörung der beteiligten Ressorts und der kommunalen Spitzenverbände erfolgen.

Abgeordneter
Cemal Bozoğ̃u
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem der Bauausschuss des Stadtrates der Stadt Augsburg am 04.04.2019 beschlossen hat, die Straße Siedlerweg zu sanieren, was mit Kosten in Höhe von 1,5 Mio. Euro verbunden ist, frage ich die Staatsregierung, ob sie die Kosten der Stadt Augsburg, die durch den Wegfall der Straßenausbaubeiträge, die bisher durch die Bürgerinnen und Bürger getragen waren, vollumfänglich übernehmen wird, wie hoch der Bedarf in diesem Zusammenhang in ganz Bayern in den Jahren 2017 und 2018 war und wie viel Etat für 2019 und 2020 im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 zur Verfügung gestellt wird?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsänderungsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2019) auf Drs. 18/345, das sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befindet, soll mit den Straßenausbaupauschalen eine neue freiwillige staatliche Unterstützung der Gemeinden nach dem Wegfall der Straßenausbaubeiträge eingeführt werden. Die Pauschalen sind von den Gemeinden eigenverantwortlich für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen im Sinn des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) einzusetzen. Zudem dürfen die Pauschalen auch für investive Maßnahmen an Erschließungsanlagen, bei denen am 01.04.2021 seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen sind (sog. Altanlagen) verwendet werden.

Sofern der Verwendungszweck für die Straßenausbaupauschalen erfüllt ist, kann die Stadt Augsburg die Pauschale daher für die Maßnahme am Siedlerweg einsetzen. Eine Benennung der Höhe der Straßenausbaupauschale für die Stadt Augsburg ist mangels Vorliegens der hierfür erforderlichen Angaben derzeit noch nicht möglich.

Nach den Angaben der Gemeinden im Rahmen von Abfragen wurden im Jahr 2017 bayernweit rund 51 Mio. Euro an Straßenausbaubeiträgen vereinnahmt. Ab dem Jahr 2018 sind die Straßenausbaubeiträge weggefallen, sodass insoweit keine Zahlen benannt werden können.

Der Freistaat Bayern unterstützt die bayerischen Gemeinden nach dem Wegfall der Straßenausbaubeiträge über Straßenausbaupauschalen nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz und Spitzerstattungen nach dem KAG in 2019 mit insgesamt 100 Mio. Euro (davon Straßenausbaupauschalen 35 Mio. Euro, Spitzerstattungen 65 Mio. Euro) und ab 2020 mit jährlich insgesamt 150 Mio. Euro (davon Straßenausbaupauschalen 85 Mio. Euro, Spitzerstattungen 65 Mio. Euro).

Die jeweilige Veranschlagung der Haushaltsmittel erfolgt in den Haushaltsgesetzen und steht unter dem Vorbehalt entsprechender Beschlussfassungen des Landtags.

Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, für wie viele Jahre werden die Fördergelder in Höhe von 150 Mio. Euro, die sie jährlich den Kommunen für die entfallenen Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge gewährt, zur Verfügung gestellt, gelten diese auch für sogenannte Leichtausbauten oder nur für den Vollausbau und nach welchem System erfolgt der Zuschlag der Fördergelder?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsänderungsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2019) auf Drs. 18/345, das sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befindet, soll mit den Straßenausbaupauschalen eine neue freiwillige staatliche Unterstützung der Gemeinden nach dem Wegfall der Straßenausbaubeiträge eingeführt werden. In 2019 sollen hierfür 35 Mio. Euro und ab dem Jahr 2020 85 Mio. Euro bereitgestellt werden.

Als Verteilungskriterien für die Straßenausbaupauschalen werden die Siedlungsflächen zugrunde gelegt. In den Jahren 2019 bis 2021 werden zudem mit abschmelzenden Anteilen die von den Gemeinden in den Jahren 2008 bis 2017 durchschnittlich vereinnahmten Straßenausbaubeiträge berücksichtigt.

Die Gemeinden dürfen die Straßenausbaupauschalen eigenverantwortlich für folgende Zwecke einsetzen:

- Straßenausbaubeitragsmaßnahmen im Sinn des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 Kommunalabgabengesetz – KAG (Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen, in der Baulast der Gemeinden stehenden Teilen von Ortsdurchfahrten und der Straßenbeleuchtung);
- Investive Maßnahmen an Erschließungsanlagen, bei denen am 01.04.2021 seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen sind (sog. Altanlagen).

Neben den Straßenausbaupauschalen werden den Gemeinden für bereits begonnene bzw. fertiggestellte Straßenausbaumaßnahmen, für die aufgrund der Gesetzesänderung keine Straßenausbaubeiträge mehr erhoben werden können, nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 9 KAG spitz abgerechnete Erstattungsleistungen gewährt. Hierfür sind im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 jährlich jeweils 65 Mio. Euro vorgesehen.

Der Freistaat Bayern unterstützt die bayerischen Gemeinden nach dem Wegfall der Straßenausbaubeiträge über Straßenausbaupauschalen nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz und Spitzerstattungen nach dem KAG somit in 2019 mit insgesamt 100 Mio. Euro und ab 2020 mit jährlich insgesamt 150 Mio. Euro. Die Straßenausbaupauschalen sollen im Endausbau – nach Auslaufen der Erstattungsleistungen nach KAG – 150 Mio. Euro pro Jahr betragen.

Neben den staatlichen Leistungen an die Gemeinden soll im Jahr 2019 ein mit einmalig 50 Mio. Euro dotierter Härtefallfonds zur Abfederung von Härtefällen unter den beitragspflichtigen Bürgerinnen und Bürger für die Zeit ab dem 01.01.2014 im Zusammenhang mit den entfallenen Straßenausbaubeiträgen eingerichtet werden.

Die jeweilige Veranschlagung der Haushaltsmittel erfolgt in den Haushaltsgesetzen und steht unter dem Vorbehalt entsprechender Beschlussfassungen des Landtags.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Abgeordneter
Patrick Friedl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele öffentliche Mittel bekam bzw. bekommt der Tourismusverband Franken e. V. (bitte angeben für die Jahre 2016, 2017, 2018 und 2019), wofür werden diese Mittel verwendet und welchen Anteil erhielten bzw. erhalten die 15 Gebietsausschüsse (bitte angeben für die Jahre 2016, 2017, 2018 und 2019, aufgeschlüsselt nach Gebieten und der jeweiligen regionalen Mittelverwendung)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Tourismusverband Franken e. V. erhielt folgende Zuwendungen aus Mitteln des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

2016: 686.336 Euro,

2017: 686.336 Euro,

2018: 886.336 Euro.

Die Höhe der Zuwendung für das Jahr 2019 hängt von der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2019/2020 durch den Landtag sowie dem Ergebnis der Antragsprüfung ab und kann deshalb noch nicht beziffert werden.

Die Mittel werden im Wesentlichen zur anteiligen Finanzierung von touristischen Marketingmaßnahmen zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades und der Herausstellung der Vorzüge Frankens als attraktives Reiseziel im In- und Ausland, für Kooperationen mit anderen Tourismusorganisationen, für touristische Marktforschung und für Sensibilisierungskampagnen zu einzelnen Tourismusthemen zur Förderung von Qualität und Qualifizierung im Frankentourismus verwendet.

Die Mittel für den Tourismusverband Franken e. V. sind für die Destination Franken in ihrer Gesamtheit bestimmt und dürfen nicht an die Gebietsausschüsse weitergeleitet werden.

Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachdem die Staatsregierung in der Pressemitteilung der Kabinettsitzung vom 12.06.2018 den Bau von „Demonstrationszentren innovatives Handwerk“ in jedem Kammerbezirk innerhalb der nächsten zwei Jahre angekündigt hat, frage ich die Staatsregierung, welchem Zweck diese Demonstrationszentren dienen, wo die einzelnen Demonstrationszentren entstehen sollen und welcher Personenkreis in diesen Demonstrationszentren geschult wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und EnergieZur ersten Teilfrage:

Die Demonstrationszentren dienen dem Zweck, die Anwendung moderner, innovativer Technologien und Verfahren im Rahmen der handwerklichen Leistungserstellung zu demonstrieren.

Zur zweiten Teilfrage:

Die Standorte der Demonstrationszentren werden von den Handwerkskammern festgelegt.

Zur dritten Teilfrage:

Die Demonstrationszentren werden in die Meisterfortbildung eingebunden und stehen insbesondere auch Personen mit Meisterabschluss zur Verfügung.

Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Ergebnisse brachte das Gespräch des Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Hubert Aiwanger, mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier, und den Länderkollegen Tarek Al-Wazir und Anja Siegesmund zu den Stromleitungsprojekten P43 und P44 am 14.03.2019 in Berlin, welche Einzelfragen müssen jetzt noch auf Arbeitsebene geklärt werden und wann wird die Staatsregierung den Menschen rund um Berggrheinfeld die endgültige Entscheidung bei diesen beiden Projekten mitteilen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

In diesem Mehrministergespräch wurden die begründeten bayerischen Positionen mit Zielrichtung der am 01.07.2015 von den Spitzen der Koalition vereinbarten Entlastung des Raums Berggrheinfeld/Grafenrheinfeld vorgebracht. Eine Einigung steht noch aus. Darüber hinaus wurde die Forderung des Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Hubert Aiwanger, nach zusätzlichen Gaskraftwerken in Bayern intensiv erörtert. Bayern sieht die Bundesregierung in der Pflicht, mit dem Zubau gesicherter Leistung für langfristige Versorgungssicherheit nach dem Ausstieg aus der Kernenergie und der Kohleverstromung zu sorgen.

Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

Aufgrund zunehmender Klagen gegen bestehende Windkraftanlagen in Bayern frage ich die Staatsregierung, wie viele Klageverfahren gegen bestehende Windkraftanlagen vor bayerischen Verwaltungsgerichten aktuell anhängig sind, ob erfolgreiche Klagen, die nicht auf Fehlern im Genehmigungsverfahren fußen, zu einem Entzug der Betriebserlaubnis führen können und wie die Staatsregierung mit dieser Rechtsunsicherheit bzw. dem fehlenden Bestandsschutz für die aktuellen Anlagenbetreiber umzugehen gedenkt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Gemäß eigenen Erhebungen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie werden 27 Bestandsanlagen beklagt (Stand 30.09.2018).

(Vorbemerkung: Es wird davon ausgegangen, dass mit „Betriebserlaubnis“ die „immissionsschutzrechtliche Genehmigung“ gemeint ist.)

Nach § 21 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) kann eine nach dem BImSchG rechtmäßig erteilte Genehmigung, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, unter den dort genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Voraussetzungen, unter denen eine unanfechtbar gewordene Genehmigung für den Bau und Betrieb einer Windkraftanlage widerrufen werden kann, sind – wie unter der Antwort zu Teilfrage 2 bereits genannt – abschließend bundesrechtlich geregelt.

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

Mit Bezug auf die Presseberichterstattung zur Flächensparoffensive des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie frage ich die Staatsregierung, auf welche Datengrundlage sich die Aussage der teilnehmenden Staatsminister bezieht, 85 Prozent des zusätzlichen Flächenverbrauchs ginge auf Kosten des Wohnungsbaus, wie hoch der neu entstandene Flächenverbrauch für den Wohnungsbau im Jahr 2017 tatsächlich war und in welchem rechtlichen Rahmen das 5-ha-Ziel der Staatsregierung implementiert werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Anteil von ca. 85 Prozent am Flächenverbrauch bezieht sich auf die Flächeninanspruchnahme der gesamten Siedlungsfläche. Hierunter fallen insbesondere Wohnflächen, Industrie- und Gewerbeflächen sowie gemischte Flächen. Der zitierte Flächenverbrauch bezieht sich auf den Zeitraum vom 31.12.2014 bis 31.12.2017, innerhalb dessen die einzelnen Erhebungsjahre ohne Systembruch vergleichbar sind. In den Jahren 2011 und 2013 erfolgten Umstellungen der Datenerhebung der Vermessungsverwaltung im Rahmen einer bundesweiten Vereinheitlichung.

Die reinen Wohnbauflächen hatten in diesem Zeitraum einen Anteil von ca. 37 Prozent am gesamten Flächenverbrauch, die gemischten Bauflächen (Wohnen und Gewerbe) von ca. 15 Prozent. Im Jahr 2017 haben die reinen Wohnbauflächen um insgesamt 1.370 ha zugenommen, dies entspricht einem durchschnittlichen Verbrauch von ca. 3,8 ha/Tag. Die genannten Zahlen beruhen auf Daten des Landesamts für Statistik.

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Richtgröße für den Flächenverbrauch von 5 ha/Tag soll im Bayerischen Landesplanungsgesetz verankert werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Nachdem Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 (zuvor Art. 34) Bayerisches Naturschutzgesetz das Vorkaufsrecht der öffentlichen Hand betreffend Grundstücken, auf welchen sich oberirdische Gewässer einschließlich Verlandungsflächen befinden, regelt, frage ich die Staatsregierung, wie oft wurde genau diese Fallgruppe der Vorschrift in Bayern seit 2008 zur Anwendung gebracht (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln), wie oft wurden durch den Betroffenen hiergegen Rechtsmittel eingelegt und wie groß waren die hierbei durch die öffentliche Hand beanspruchten Flächen jeweils?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum erforderlichen Daten liegen dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nicht vor. Die notwendige Recherche über die Ausübung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts für eine konkrete Fallgestaltung, die Anzahl der eingelegten Rechtsmittel und die Flächengröße der betroffenen Grundstücke bei allen Landkreisen und kreisfreien Städten ist in der gesetzten Frist nicht möglich und würde einen unverhältnismäßigen Rechercheaufwand auslösen.

Das Ergebnis einer Recherche ausschließlich zur Anzahl der Fälle von Ausübung des Vorkaufsrechts in den Jahren 2012 bis 2014 liegt als Anlage* bei.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Maßnahmen gedenkt sie künftig den Anteil an roten Gebieten von 30 Prozent der Landesfläche in Hinblick auf den Zustand der Grundwasserkörper zu verbessern, sollen Prämien im Rahmen einer Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung ähnlich wie in Baden-Württemberg eingeführt werden und wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass aufgrund des u. a. schlechten Zustands der bayerischen Grundwasserkörper die EU eine Absenkung der staatlichen Ausgleichsätze für Baden-Württembergs im Wasserschutz besonders engagierte Landwirte von 165 Euro /ha auf 100 Euro/ha zur Folge hat?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Vorbemerkung:

Der Anteil der sogenannten Roten Gebiete an der Landesfläche beträgt 21 Prozent (nicht 30 Prozent, wie in o. g. Frage angegeben wird).

Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sollen durch sog. grundlegende Maßnahmen (Ordnungsrecht) sowie ergänzende freiwillige Maßnahmen erreicht werden. Das Ordnungsrecht (Düngegesetz, Düngeverordnung inkl. Ausführungsverordnung, Stoffstrombilanzverordnung und Anlagenverordnung) wurde hierzu in den letzten beiden Jahren deutlich modifiziert. Details können der folgenden Adresse entnommen werden: www.lfl.bayern.de/iab/duengung.

Die Staatsregierung bietet darüber hinaus zusätzlich ein umfassendes Maßnahmenpaket auf freiwilliger Basis an, das im Rahmen des Wasserpaktes seit 2017 deutlich verstärkt wurde. Die Maßnahmen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten können unter folgender Adresse abgerufen werden: www.stmelf.bayern.de/wasserpakt.

Da in Bayern kein Wasserentnahmeentgelt erhoben wird, gibt es auch keine Verordnung ähnlich der baden-württembergischen Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) und keine staatlichen Ausgleichszahlungen in Wasserschutzgebieten. In Bayern entscheidet jedes Wasserversorgungsunternehmen selbst, ob es zur Verminderung oder vorsorglichen Vermeidung überhöhter Nitratbelastungen im Wasserschutzgebiet und Trinkwassereinzugsgebiet freiwillige Kooperationsverträge mit Landwirten abschließen will, und bezahlt etwaige Ausgleichszahlungen aus den Einnahmen der Wasserversorgungseinrichtung.

Über eine künftige Absenkung der Ausgleichszahlungen gemäß SchALVO in Baden-Württemberg hat die Staatsregierung keine genauen Erkenntnisse. Der genannte Betrag für den Pauschal-Ausgleich von 100 anstatt bisher 165 Euro pro Hektar und Jahr ist nach öffentlichen Informationen nur eine vorläufige Abschlagszahlung. Der genaue Betrag des Pauschal-Ausgleichs für das Antragsjahr 2018 steht

noch nicht fest, da das notwendige Notifizierungsverfahren durch die EU-Kommission noch nicht abgeschlossen ist. Wegen der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen seit Inkrafttreten der Düngeverordnung vom 26.05.2017 war eine Absenkung der SchALVO-Ausgleichssätze zwingend notwendig. Die Nitratbelastung des Grundwassers in Bayern ist dafür nicht die Ursache.

Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Bestrebungen gibt es von ihrer Seite, die Weideschlachtung in Bayern zu fördern, wie kann zukünftig gewährleistet werden, dass Rinder auch bei ganzjährigem (freiwilligen) Zugang zu einem Stall tierschutzgerecht auf der Weide geschossen werden können und welche Erleichterungen für Schlachtbetriebe sind in Bayern aktuell geplant, um kleinere Schlachtstätten unbürokratisch zu erhalten bzw. zu fördern?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Möglichkeit, die Weideschlachtung zu stärken, ist ausdrücklich im Koalitionsvertrag festgelegt. Die Schlachtung auf dem Hof bzw. im Haltungsbetrieb ist aus Tierschutzsicht zu begrüßen, da beispielsweise der Transport der Tiere entfällt.

Nach EU-Recht sind Haustiere grundsätzlich im zugelassenen Schlachthof zu schlachten. Aufgrund einer nationalen Ausnahmeregelung (Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung) besteht die Möglichkeit, ganzjährig im Freien gehaltene Rinder mit Genehmigung der Behörde am Herkunftsort zu schlachten. Bei Rindern aus anderen Haltungssystemen sowie Schweinen und anderen Haustieren ist dies rechtlich nicht möglich. Hier können für die Schlachtung am Herkunftsort teilmobile oder mobile zugelassene Schlachtanlagen eingesetzt werden. Teilmobile Schlachtanlagen sind in Bayern bereits zugelassen. Vollmobile Anlagen, bei denen der gesamte Schlachtprozess in einer mobilen Einheit stattfindet, sind bislang in Bayern noch nicht im Einsatz.

Eine über die aktuelle Rechtslage hinausgehende Erweiterung der lebensmittelrechtlichen Ausnahmeregelung zum Schlachten von Haustieren am Herkunftsort ist derzeit nicht zu erwarten. Bereits seit Inkrafttreten des EU-Hygienepakets nutzen die bayerischen Veterinärbehörden die rechtlich gegebenen Spielräume zur flexiblen, praxisnahen Auslegung der Vorschriften. Die tierschutzrechtlichen Bestimmungen sowie das hohe Niveau der Lebensmittelsicherheit müssen jedoch in jedem Fall gewährleistet sein.

Für eine sichere und effektive Betäubung steht auch bei der Weideschlachtung der Bolzenschuss zur Verfügung. Ein Kugelschuss kommt primär dann in Betracht, wenn die Rinder den menschlichen Kontakt nicht gewöhnt sind.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt zu den Fördermöglichkeiten Folgendes mit:

Die Staatsregierung bietet die Programme VuVregio/VuVöko und Marktstrukturverbesserung zur Förderung von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung,

deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Primärproduktion) bezieht, an. Förderfähig sind Investitionen in die Zerlegung, Verarbeitung und Kühlung, bei Kleinst- und kleinen Unternehmen auch die Schlachtung. Mobile Schlachteinrichtungen, die hofnahe Schlachtungen ermöglichen, sind als Teil eines zugelassenen Schlachtbetriebes förderfähig. Sind diese Unternehmen mit der Erzeugerseite verbunden, muss ein gewisser Anteil an Schlachtvieh von anderen Erzeugern aufgenommen werden.

In der einzelbetrieblichen Investitionsförderung sind Räume zum Zerlegen (Zerwirken), Verarbeiten, Kühlen und Vermarkten von Fleisch im Rahmen der Direktvermarktung sowohl beim Agrarinvestitionsförderprogramm (nur Anhang I-Produkte) als auch in der Diversifizierungsförderung (nicht ausschließlich Anhang I-Produkte) förderfähig. Investitionen im Schlachtbereich sind jedoch in beiden Teilprogrammen von der Förderung ausgeschlossen.

Einzelheiten zu den Förderprogrammen finden sich im Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(<http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/003555/index.php>)

Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem nun die beiden vom Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz, Thorsten Glauber, initiierten Jugendklima-Konferenzen stattgefunden haben, frage ich die Staatsregierung, wie die wesentlichen Ergebnisse dieser beiden Veranstaltungen veröffentlicht werden, wie sie mit den inhaltlichen Forderungen umgehen wird und wie dieser angestoßene Prozess des Dialogs mit der „Fridays for Future“-Bewegung vonseiten der Staatsregierung im Jahr 2019 fortgeführt werden wird?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Unter anderem werden die wesentlichen Ergebnisse der Jugendklima-Konferenzen auf dem Internet-Portal www.netzwerk.klimajugend.bayern.de veröffentlicht. Inhaltlich wird die Staatsregierung einiges in die Arbeiten zum künftigen bayerischen Klimaschutzgesetz einfließen lassen. Und im Sinne einer Verstärkung der Kommunikation wird die Dialog- und Vernetzungsplattform aus den Jugend-Klimakonferenzen fortgeführt. Im Jahr 2020 soll das Format Jugendklimakonferenz wiederholt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Abgeordnete
Martina Fehner
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele gewerbliche Nutztierhalter gibt es in Bayern (bitte in Anzahl der Halter, Tierarten und Tierplätze, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und Landkreis angeben), wie viele der gewerblichen Tierhalter wirtschaften ohne Fläche (bitte Darstellung der jeweiligen Tierarten und Tierplätze, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und Landkreis) und wie entwickelte sich die gewerbliche Tierhaltung in den vergangenen zehn Jahren in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Tierhalter werden gemäß § 51a Bewertungsgesetz (BewG) als gewerbliche Unternehmer eingestuft, wenn sie die dort aufgeführten Grenzen (Vieheinheiten je Hektar) überschreiten.

Nach § 201 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 35 Abs. 1 BauGB liegt eine gewerbliche Tierhaltung vor, wenn das Futter nicht überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

Der Anfrage entsprechende Daten zu beiden Definitionen liegen der Staatsregierung nicht vor.

Abgeordneter
Andreas Krahl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie war die Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahl der Landwirtschaftsschule Weilheim i. OB in den letzten zehn Jahren (aufgeschlüsselt nach konventionellem und ökologischem Landbau) und wie plant die Staatsregierung auf den aus dieser Entwicklung ersichtlichen Trend zu reagieren?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahl der Landwirtschaftsschule und der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung ökologischer Landbau in Weilheim (gegründet am 01.03.2013) ist aus der Tabelle* ersichtlich. Derzeit (Stand 08.04.2019) liegen für die Landwirtschaftsschule elf feste Anmeldungen und fünf Absichtsbekundungen vor (Anmeldeschluss 01.09.2019). Für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Ökologischer Landbau liegen 21 feste

Anmeldungen vor (Anmeldeschluss 01.07. 2019). In Deutschland gibt es derzeit vier staatliche Fachschulen für ökologischen Landbau. Zwei der vier Schulen stehen in Bayern. Die staatlichen Fachschulen in Bayern werden stetig weiterentwickelt entsprechend der Anmeldungszahlen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Abgeordnete
**Eva
Lettenbauer**
(BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich in den Landkreisen Donau-Ries und Dillingen a. d. Donau in den letzten zehn Jahren (ein identischer, jährlicher Stichtag genügt bei allen drei Unterfragen) jeweils die Anzahl der landwirtschaftlichen Nutztiere entwickelt (bitte nach Nutztierart aufschlüsseln), in welchem Umfang hat sich die Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche verändert und wie viele Stallneubauten (nach Nutztierart) wurden genehmigt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Anzahl der landwirtschaftlichen Nutztiere in den letzten zehn Jahren in den Landkreisen Donau-Ries und Dillingen a. d. Donau hat sich laut den Agrarberichten 2008 und 2018 wie folgt entwickelt:

	Zahl der Rinder (Karte 11)		Zahl der Milchkühe (Karte 12)		Zahl der Schweine (Karte 13)	
	2007	2017	2007	2017	2007	2016
Landkreis Donau-Ries	70.500	56.000	19.000	16.300	173.500	141.000
Landkreis Dillingen a. d. Donau	51.300	46.100	13.600	12.300	101.200	104.800

Daten zu weiteren Nutztierarten müssten von den Fachverwaltungen gesondert ermittelt werden. Dies ist nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich.

In nachfolgender Tabelle sind die Zahlen zur Landwirtschaftsfläche aus den Agrarberichten 2008 und 2018 dargestellt. Durch die Umstellung der Eingangsdaten vom Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) auf das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) mit Übergangsphase 2011 bis 2015 und der Änderung der Systematiken ist die Vergleichbarkeit der Daten mit den Vorjahren aus methodischen Gründen erheblich eingeschränkt.

	Größe der Landwirtschaftsfläche in ha	
	2007	2017
Landkreis Donau-Ries	77.000	74.400
Landkreis Dillingen a. d. Donau	49.700	47.300

Daten zu der Frage, wie viele Stallneubauten (nach Nutztierart) genehmigt wurden, liegen der Staatsregierung nicht vor und müssten daher von den Fachverwaltungen ermittelt werden. Dies ist in der Kürze der Zeit, die für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung steht, nicht möglich.

Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, sind Fragen und Aufgaben aus dem ökologischen Landbau verpflichtender Teil in den Abschlussprüfungen der Berufs- und Fachschulen, wie sind Berufspraktikerinnen bzw. -praktiker des ökologischen Landbaus (inkl. Gartenbau) im Berufsausschuss (BBiA) beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufseiten der Arbeitnehmerinnen bzw. -nehmer und Arbeitgeberinnen bzw. -geber vertreten und wie hoch ist der prozentuale Anteil von Berufspraktikerinnen bzw. -praktiker und des ökologischen Landbaus in den jeweiligen Ausschüssen, die die Aufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung festlegen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Anforderungen in den Abschlussprüfungen¹ der Berufs- und Fachschulen richten sich nach den geltenden Lehrplänen. Die Lerninhalte für den Unterricht in der Berufsausbildung werden von den Sozialpartnern (= Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter) auf Bundesebene festgelegt. Die bayerischen Lehrplanrichtlinien übernehmen die auf Bundesebene festgelegten Lerninhalte unverändert in die Unterrichtsfächer der Berufsschule. Die Förderung und Anwendung von Kompetenzen zum ökologischen Landbau sind durchgängig Inhalt in den Lehrplänen und damit auch prüfungsrelevant. Da der ökologische Landbau ein mögliches Verfahren zur Erzeugung pflanzlicher und tierischer Produkte darstellt, gilt ein Teil der Prüfungsfragen sowohl für den ökologischen Landbau als auch für den konventionellen Be-

¹ Anmerkung: In den Berufsschulen werden keine Abschlussprüfungen durchgeführt. Die Zeugnisnoten ergeben sich aus den Leistungsnachweisen im laufenden Schuljahr. In den Fachschulen werden Schulschlussprüfungen entsprechend der geltenden Schulordnungen durchgeführt.

reich. So sind beispielsweise die Frage nach geeigneten Leguminosen zum Zwischenfruchtaussaat und die jeweilige Erosionsminderung im konventionellen und im ökologischen Landbau gleichermaßen von Bedeutung.

Der Berufsbildungsausschuss (BBiA) ist ein nach dem „Sozialpartnerprinzip“ zusammengesetztes Gremium, das in allen wichtigen Fragen der beruflichen Aus- und Fortbildung zu hören ist. Die Berufung der Mitglieder erfolgt gemäß § 77 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Ihm gehören jeweils sechs Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen an. Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften (IGBAU Bayern) berufen. Die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen werden vom Staatministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) vorgeschlagen bzw. rekrutieren sich aus dem Bereich der Fachschulen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag des Arbeitgeberverbandes für die Land- und Forstwirtschaft in Bayern berufen. Die berufspraktisch tätigen BBiA-Mitglieder werden unabhängig davon berufen, ob sie in der ökologischen Landwirtschaft oder in konventionellen Betrieben tätig sind. Das Kriterium wird daher nicht festgehalten.

Der BBiA fasst beispielsweise Beschlüsse zum Inhalt der überbetrieblichen Ausbildung oder zur Verkürzung der Ausbildungszeit. Die Beschlüsse müssen sich aber immer im Rahmen der geltenden Bundesausbildungsordnungen und des Berufsbildungsgesetzes bewegen.

Die Aufgaben in der Abschlussprüfung werden grundsätzlich durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Im Beruf Landwirtin bzw. Landwirt werden die Aufgaben der schriftlichen Abschlussprüfung von drei überregional tätigen Aufgabenausschüssen erstellt. Die Aufgaben werden gemäß der geltenden Prüfungsordnung vom örtlich zuständigen Prüfungsausschuss übernommen. Dadurch ist gewährleistet, dass bayernweit eine einheitliche schriftliche Prüfung durchgeführt wird.

Die Aufgabenausschüsse, die die überregionalen schriftlichen Prüfungsaufgaben erstellen, setzen sich zusammen aus jeweils mindestens drei Mitgliedern von Abschlussprüfungsausschüssen (Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Berufsschullehrkräfte), mindestens einem Vertreter der Fortbildungszentren für Landwirtschaft und Hauswirtschaft bzw. der sonstigen zuständigen Stellen.

Bei der Beteiligung der Berufspraktikerinnen und -praktiker wird neben der persönlichen Eignung als Prüferin bzw. Prüfer auch die Ausbildereignung gefordert. Die Bewirtschaftungsform der jeweiligen Prüferbetriebe ist kein Kriterium und wird daher von den zuständigen Stellen nicht erfasst.

Abgeordneter
**Hans
Urban**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ist sie der Ansicht, dass künftig der Stand des Waldumbaus im Forstlichen Gutachten zu dokumentieren ist, auf welche Weise soll das geschehen und wie können die Anstrengungen beim Waldumbau in Bezug auf den Klimawandel in Zukunft im Gutachten dargestellt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Forstlichen Gutachten sind nicht für eine Dokumentation des Waldumbaustandes geeignet. Sie stellen die gesetzlich vorgeschriebene Äußerung zur Situation der Waldverjüngung der zuständigen Forstbehörde im Vorfeld der Abschussplanung durch die unteren Jagdbehörden dar. Hierbei wird der Einfluss des Schalenwildes auf die vorhandene Waldverjüngung beurteilt. Die Dokumentation potentieller Waldumbaupläche sowie bereits umgebaute Flächen in einer Hegegemeinschaft sind in diesem Zusammenhang nicht entscheidungsrelevant.

Unabhängig davon wird in den Forstlichen Gutachten bereits jetzt schon beurteilt, ob durch den Einfluss des Schalenwildes für den Waldumbau wichtige standortgemäße Baumarten negativ beeinflusst werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich in Bayern in den vergangenen zehn Jahren (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren angeben) in absoluten und relativen Zahlen jeweils die Anzahl der erwerbstätigen ALG-II-Bezieherinnen und -Bezieher (ALG = Arbeitslosengeld), die Anzahl der im Niedriglohnsektor tätigen Personen und die Anzahl der armutsgefährdeten Erwerbstätigen entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

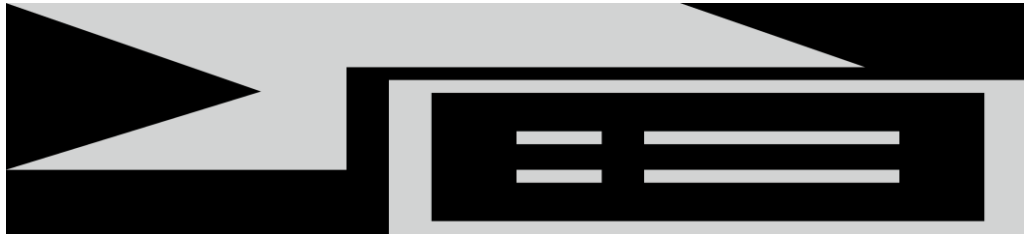
Zu erwerbstätigen ALG-II Bezieherinnen und Beziehern stehen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) keine eigenen Datenquellen zur Verfügung. Daten finden sich in der veröffentlichten offiziellen SGB II-Statistik (SGB II = Sozialgesetzbuch Zweites Buch) der Bundesagentur für Arbeit unter https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1021948/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Suchergebnis_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input=&pageLocale=de&topicId=1023366®ionInd=09®ion=&year_month=aktuell&year_month.GROUP=1&search=Suchen, „Region Bayern, Bundesland“ anklicken, in der Excel-Datei unter Ziff. 4 „Eckwerte Strukturen“, Zeile 50 ff, „Erwerbstätige ELB“, auch aufgeschlüsselt nach verschiedenen Einkommenshöhen. In Zeile 36 finden sich zum Vergleich die Zahlen der SGB II-Leistungsberechtigten insgesamt.

Auch zu im Niedriglohnsektor tätigen Personen liegen dem StMAS keine Daten vor. Der Niedriglohnsektor ist kein absolut feststehender Begriff. Ein Niedriglohnverdienst wird im Allgemeinen angenommen, wenn er weniger als zwei Drittel des mittleren Stundenlohns beträgt. Er wird auch definiert als ein Arbeitsentgelt eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers, das sich knapp oberhalb oder unter der Armutsgrenze befindet. Daten zur Erwerbstätigkeit finden sich in der Beschäftigungsstatistik des Landesamts für Statistik unter https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet_bevoelkerung/mikrozensus/index.html#link_3.

Ebenfalls finden sich Daten zur Beschäftigung (u. a. auch zur geringfügig entlohnten und kurzfristigen Beschäftigung) in der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit unter https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_31966/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input=&pageLocale=de&topicId=746752&year_month=aktuell&year_month.GROUP=1&search=Suchen.

Die Armutsgefährdungsquote der Erwerbstätigen ist zwischen 2007 und 2017 in Bayern wie Deutschland jeweils leicht gestiegen, liegt im Freistaat Bayern aber durchgängig deutlich unter dem bundesweiten Vergleichswert. Daten zur Anzahl der armutsgefährdeten Erwerbstätigen (absolute Zahlen) liegen nicht vor.

Darstellung: Armutsgefährdungsquote* der Erwerbstätigen in Bayern und Deutschland 2007 bis 2017, in Prozent:



Abgeordneter
**Johannes
Becher**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass das Landratsamt Landsberg am Lech im Zuge der Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit ab dem 01.04.2019 die Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe um die monatliche Beitragsentlastung von 100 Euro reduziert, unabhängig davon, ob die Kitaträger tatsächlich schon zum 01.04.2019 auf freiwilliger Basis ihre Elternbeiträge reduzieren, frage ich die Staatsregierung, welche Jugendhilfeträger die wirtschaftliche Jugendhilfe für die Kostenübernahme von Kindergartengebühren aufgrund der angekündigten Einführung des staatlichen Gebührensuschusses bereits zum 01.04.2019 um 100 Euro (oder für den Fall niedriger Gebühren um den niedrigeren Betrag) pro Monat und Kind gekürzt haben, ob es nun vorkommen kann, dass ein Jugendhilfeträger die wirtschaftliche Jugendhilfe für Kostenübernahme von Kindergartengebühren zum 01.04.2019 um 100 Euro pro Monat und Kind reduziert und gleichzeitig der angekündigte Gebührensuschuss in Höhe von 100 Euro pro Monat und Kind mangels Rechtsgrundlage und beschlossenen Doppelhaushalt 2019/2020 noch gar nicht ausbezahlt wird und somit ausgerechnet bei den ärmsten Familien eine mehrmonatige Finanzierungslücke entsteht und inwiefern die Familien mit den niedrigsten Einkommensverhältnissen, deren Elternbeiträge vom jeweiligen Jugendhilfeträger übernommen werden, von den neuen Beitragszuschüssen profitieren?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Staatsregierung hat keine abschließende Kenntnis, welche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe aufgrund der angekündigten Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit bereits zum 01.04.2019 gekürzt haben. Der Staatsregierung ist allerdings bekannt, dass in Einzelfällen so gehandelt wird.

Aufgrund dieser Vorgehensweise einiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe können Fälle auftreten, in denen Trägern von Kindertageseinrichtungen mangels Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe Einnahmen durch Elternbeiträge ausfallen und der Ausgleich durch den staatlichen Beitragszuschuss erst um etwa zwei Monate verzögert erfolgt. Die Staatsregierung appelliert in diesen Fällen an die Träger der wirtschaftlichen Jugendhilfe und an die Einrichtungsträger, pragmatische Lösungen zu finden, die nicht zulasten der Eltern gehen.

Eltern, deren Elternbeiträge im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, werden durch den Beitragszuschuss nicht zusätzlich entlastet. Einhergehend mit der Reduzierung der Elternbeitragshöhe entfällt aber in vielen Fällen für Eltern die Notwendigkeit, einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe stellen zu müssen.

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele „Care Leaver“ es in Bayern in den vergangenen drei Jahren (2016 bis 2018) gab, welche Unterstützungsangebote es vonseiten staatlicher und kommunaler Stellen in Bayern für „Care Leaver“ gibt und in welchem Umfang diese in den Jahren 2016 bis 2018 in Anspruch genommen worden sind?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Eine statistische Erfassung zur Zahl der „Care Leaver“ liegt der Staatsregierung nicht vor. Der Begriff der „Care Leaver“ ist nicht rechtlich normiert und wird deshalb statistisch nicht erfasst.

Kinder- und Jugendhilfe wird im eigenen Wirkungsbereich der Kommunen umgesetzt. So auch die Hilfeplansteuerung und Hilfeplanfortschreibung. Relevant für die Gruppe der sogenannten Care Leaver ist dabei die Übergangsbegleitung im Rahmen des Hilfeplans als junge Volljährige. Hier ist insbesondere auf § 41 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) „Hilfen für junge Volljährige, Nachbetreuung“ zu verweisen.

Da die Frage des Übergangs in die Selbständigkeit nicht erst mit Erreichen der Volljährigkeit oder Entlassung aus der Kinder- und Jugendhilfe beginnt, kommt einem rechtzeitig einsetzenden Übergangmanagement eine hohe Bedeutung zu. Die Steuerung erzieherischer Hilfen und der Hilfe für junge Volljährige ist Aufgabe des fallverantwortlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Eine prozesshafte Klärung der Perspektive junger Menschen ist integraler Bestandteil der Hilfeplanung. Entsprechend des regelmäßig fortzuschreibenden Hilfeplans steht den Jugendämtern damit ein breites Instrumentarium an möglichen Angeboten zur Verfügung, das entsprechend des individuellen Einzelfalls auszugestalten ist.

Im Rahmen der Hilfeplanung ist auch die berufliche Perspektive (Ausbildungsangebote innerhalb von Einrichtungen der Erziehungshilfe, Übernahme des Ausbildungsbetriebs, Bewerbung auf geeignete Stellen, Schulausbildung, Studium etc.) zu steuern.

Gegenstand der Hilfe zur Erziehung (HzE) ist im einschlägigen Altersbereich vor allem die Klärung der beruflichen Perspektive. Bei Bedarf können die differenzierten Angebote der stationären Kinder- und Jugendhilfe nach Erreichen der Volljährigkeit (Außenwohngruppen, betreutes Wohnen, Nachbetreuung etc.) den Hilfebedarf weiter abdecken. Seitens der wirtschaftlichen Jugendhilfe wird in diesen Fällen Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) von der Agentur für Arbeit beantragt.

Entscheidend sind bei der Übergangsbegleitung auch für Care Leaver der rechtskreisübergreifende Schulabschluss und die Verantwortungsübernahme aller betroffenen Regelleistungssysteme. Wichtige Bereiche zur Unterstützung junger Menschen auf dem Weg zu einem selbständigen und eigenverantwortlichen Leben sind neben der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere:

- Leistungen des SGB II und III (Ausbildungsförderung, Berufsorientierung, Berufsberatung, etc.);
- Jugendberufsagenturen als organisierte Zusammenarbeitsstrukturen von Agentur für Arbeit, Jobcenter, Jugendamt und Schule;
- der Bereich schulische Ausbildung bzw. Studium (z. B. Studienberatung, BAföG etc.);
- der Bereich der kommunalen Wohnraumversorgung;
- sonstige Bereiche wie Gesundheitsförderung, Eingliederungshilfe, Sozialhilfe.

Eine detaillierte Übersicht des genutzten Spektrums der Angebote zur Übergangsbegleitung junger Volljähriger vonseiten der freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe liegt der Staatsregierung nicht vor.

Als ausgewiesenes Care Leaver-Projekt ist der Staatsregierung das Projekt „Coraggio“ des Don-Bosco-Jugendwerks in Bamberg, das aus Mitteln einer privaten Stiftung finanziert wird, bekannt.

Abgeordneter
**Dr. Dominik
Spitzer**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie dem entgegenwirkt, dass Eltern im Rahmen der Ausweitung des ab April 2019 eingeführten Kindergartenzuschusses ihre Buchungszeit erhöhen, aber die Betreuungszeiten tatsächlich nicht in Anspruch nehmen und mit welchen konkreten Maßnahmen die Staatsregierung sicherstellt, dass in der aktuell angespannten Personallage genügend Fachkräfte für die Betreuung in den Kitas zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Nach § 26 Abs. 1 S. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) stellt es eine förderrelevante Änderung dar, wenn die tatsächliche Nutzungszeit regelmäßig erheblich von der Buchungszeit abweicht. Es obliegt den Trägern von Kindertageseinrichtungen, die Einhaltung der Förderbedingungen zu überwachen und sicherzustellen. Die Staatsregierung hat keine Anhaltspunkte dafür, dass dem über Einzelfälle hinaus nicht nachgekommen wird. Für über die regelmäßigen Belegprüfungen nach § 23 AVBayKiBiG hinausgehende Überprüfungen sieht die Staatsregierung derzeit keinen Anlass. Sie wären auch nur unter erheblichem bürokratischem Aufwand für Träger und Bewilligungsbehörden möglich.

Die Staatsregierung arbeitet im Rahmen ihrer Möglichkeiten kontinuierlich daran, die Zahl der Fachkräfte zu steigern. Die Ausbildungskapazitäten wurden in den vergangenen Jahren deutlich erweitert. Während im Schuljahr 2007/2008 bayernweit noch 3.981 Studierende eine Fachakademie für Sozialpädagogik besuchten, waren es im Schuljahr 2017/2018 bereits 6.772 Studierende (804 davon im Rahmen des Modellversuchs „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen – OptiPrax). Allein vom Schuljahr 2013/2014 bis zum Schuljahr 2017/2018 stieg die Zahl der Studierenden an den Fachakademien für Sozialpädagogik um mehr als 1.200.

Im Rahmen des Modellversuchs „OptiPrax“ werden derzeit an 19 Standorten Alternativen zur Erzieherausbildung erprobt. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales fördert zudem einen Vorbereitungskurs auf die Prüfung zum/zur Staatlich anerkannten Erzieher bzw. Erzieherin für Menschen mit bilinguaem und bikulturellem Hintergrund, um Personen mit ausländischen Abschlüssen zu gewinnen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Zertifikatskurse zur pädagogischen Fachkraft in Kindertageseinrichtungen berufserfahrene Kinderpflegerinnen und -pfleger sowie Grundschullehrkräfte und andere Quereinsteiger im Selbstzahler-Modell zu Fachkräften weiterqualifiziert. Heilerziehungspflegerinnen und -pflegern wird über das Wahlfach „Frühkindliche Bildung“ und die Einbringung begleiteter Praxis in einer Kindertageseinrichtung im Anschluss an die Berufsausbildung der Erwerb des Zertifikats „Heilerziehungspfleger/in im Erziehungsdienst“ ermöglicht. Schließlich starteten zum 01.10.2017 drei Pilotprojekte, in denen Quereinsteigerinnen und -einsteiger im Rahmen der 15-monatigen berufsbegleitenden Weiterbildung zur „Fachkraft mit besonderer Qualifikation in Kindertageseinrichtungen“ qualifiziert werden.

Weitere Maßnahmen werden kontinuierlich geprüft. Unter anderem strebt die Staatsregierung ein „Bündnis für frühkindliche Bildung“ unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, der freien Träger und der Tarifparteien an, um gemeinsam an umfassenden Lösungen zur Steigerung der Attraktivität des Berufsfeldes zu arbeiten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Abgeordneter
**Roland
Magerl**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Bettenauslastung der bayerischen Krankenhäuser in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat und wie haben sich die Mortalitätsraten in Kliniken im gleichen Zeitraum entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Daten zum Themenbereich „Gesundheitswesen“ werden u.a. im Rahmen der jährlichen Krankenhausstatistik erhoben. Die Daten werden durch das Landesamt für Statistik herausgegeben, sind öffentlich zugänglich und abrufbar unter:

https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/a4200c_201700_16595.pdf.

Tabelle 1 enthält eine Zeitreihe zur Entwicklung des Bettennutzungsgrades.

Die Mortalitätsrate in bayerischen Krankenhäusern ergibt sich aus dem Verhältnis der Spalten „Patientenabgang durch Tod“, und „Fallzahl“ der Tabelle 3 auf Seite 11. Für frühere Jahre sind die entsprechenden Daten den jeweiligen statistischen Berichten zu entnehmen.

Amtliche Daten für 2018 liegen noch nicht vor.

Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche ersten Ergebnisse der im September 2018 gegründeten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Thema „Sektorenübergreifende Versorgung“ gibt es bereits, wann ist mit weiteren Ergebnissen zu rechnen und welche Möglichkeiten bestehen für Akteure im Gesundheitswesen, die Diskussion aktiv zu verfolgen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Im Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 wurde auf Bundesebene vereinbart, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur sektorenübergreifenden Versorgung einzurichten. Ziel ist es, die Zusammenarbeit und Vernetzung im Gesundheitswesen auszubauen und weitere nachhaltige Schritte für eine sektorenübergreifende, am medizinisch-pflegerischen Bedarf der Patientinnen und Patienten ausgerichtete Versorgung einzuleiten.

Die Arbeitsgruppe hat sich 24.09.2018 konstituiert. Die nächste Sitzung ist für den 08.05.2019 vorgesehen.

Den Vorsitz der Arbeitsgruppe hat das Bundesministerium für Gesundheit inne; es nehmen Vertreter der Bundesländer Hessen, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Bayern, Sachsen, Saarland und Nordrhein-Westfalen teil. Zudem wurden Vertreter der Regierungsfractionen sowie des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des Bundesministeriums für Finanzen eingeladen. Die Teilnahme weiterer Akteure aus dem Bereich des Gesundheitswesens ist derzeit nicht vorgesehen.

Die Materie ist äußerst komplex. Sie wird seit Jahren im Gesundheitswesen diskutiert, ohne überzeugende Lösungen dafür zu finden. Erste Ergebnisse werden noch 2019 erwartet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

Abgeordneter
**Benjamin
Adjei**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien die Maßnahmen der Digitalisierungsstrategie „BAYERN DIGITAL“ durch den „Digital-TÜV“, angekündigt im Bericht aus der Kabinettsitzung vom 02.04.2019, geprüft werden sollen, wer als „externe Fachleute aus einem renommierten Beratungsunternehmen“ ausgewählt wurde beziehungsweise werden soll und wie viel Budget hierfür zur Verfügung gestellt wird (bitte den jeweiligen Haushaltsposten mit angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Nach der Ministerratssitzung am 02.04.2019 wurde ein Digital-TÜV angekündigt, bei dem externe Fachleute die Bilanz der digitalen Aktivitäten der Staatsregierung auf den Prüfstand stellen sollen. Die Staatsregierung will angesichts der überragenden Bedeutung der Digitalisierung alle Chancen nutzen, um die richtigen strategischen Impulse zu setzen. Die Kriterien für die Überprüfung durch den Digital-TÜV werden derzeit erarbeitet, um auf dieser Grundlage ein Vergabeverfahren für die Erstellung eines Gutachtens zu starten. Wie viele Mittel hierzu benötigt werden und aus welcher Haushaltsstelle diese erbracht werden, wird ebenfalls noch geprüft.

Abgeordnete
**Susanne
Kurz**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie das Heimatfilmfest Biennale Bavaria jeweils 2019 und 2020 fördert (bitte mit Angabe des betreffenden Staatsministeriums, der Höhe der Zuwendung sowie der Titelgruppen im Haushaltsplan), wenn ja, mit welcher Begründung und wenn nein, warum eine Förderung abgelehnt wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Für die Förderung der Veranstaltung von Filmfestivals in Bayern ist das Staatsministerium für Digitales zuständig. Die Förderung von Filmfestivals in Bayern erfolgt durch die FilmFernsehFonds (FFF) Bayern GmbH aus Mitteln des Epl. 16, Kap. 16 05 Tit. 683 01 (Zuschüsse zu filmischen Veranstaltungen u. Ä.). Ein Antrag auf Förderung des Heimatfilmfests Biennale Bavaria in den Jahren 2019 oder 2020 liegt aktuell nicht vor. Der Veranstalter hat jedoch gegenüber der FFF Bayern GmbH angekündigt, für das Jahr 2020 einen Antrag auf Förderung zu stellen.